

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Verfassungsausschuss

6. Sitzung am 18. September 2020

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Beginn der Sitzung: | 9.01 Uhr |
| Unterbrechungen der Sitzung: | 11.15 Uhr bis 11.31 Uhr |
| | 13.04 Uhr bis 13.38 Uhr |
| | 14.21 Uhr bis 14.42 Uhr |
| | 16.21 Uhr bis 16.36 Uhr |
| Ende der Sitzung: | 16.44 Uhr |

Tagesordnung:**Ergebnis:****I. Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****a) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

nicht abgeschlossen

(S. 6 – 68)

Anhörung durchgeführt

(S. 6 – 68)

b) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 7/48 –

dazu: – Vorlagen 7/657/673/682/697/772/783/791/844 –

c) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/27 –

dazu: – Vorlagen 7/661/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

dazu: – Zuschriften 7/301/305 NF/321/328/329/330/331/361/365/366/367/369/376/377/384/385/386/387/388/389/393/394/400/408/411/422/443/444/480/481/491/492/493/494/495/511 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Nachhaltigkeit“

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

| | |
|-----------------|-----------------------|
| Schard | CDU, Vorsitzender |
| Müller | DIE LINKE |
| Dr. Martin-Gehl | DIE LINKE |
| Plötner | DIE LINKE* |
| Wagler | DIE LINKE** |
| Braga | AfD, zeitweise |
| Jankowski | AfD, zeitweise** |
| Möller, S. | AfD, zeitweise |
| Sesselmann | AfD |
| Mohring | CDU |
| Zippel | CDU |
| Marx | SPD, zeitweise |
| Merz | SPD, zeitweise** |
| Möller, D. | SPD, zeitweise** |
| Wahl | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN |
| Baum | FDP, zeitweise |

* Teilnahme in Vertretung

** Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

| | |
|-------------|--|
| Von Ammon | Staatssekretär im Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz |
| Dr. Dieling | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz |
| Langer | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz |
| Koch | Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz |
| Hausmann | Staatskanzlei |

Anzuhörende:

| | |
|------------------|--|
| Weigand | Gemeinde- und Städtebund Thüringen |
| Perschke | Gemeinde- und Städtebund Thüringen |
| Hucke | Thüringer Bauernverband e. V. |
| Gipser | Thüringer Bauernverband e. V. |
| Hoffmann | BUND Landesverband Thüringen e. V. |
| Prof. Dr. Gather | Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat |
| Proske | Fridays for Future Thüringen |
| Heuer | Fridays for Future Thüringen |
| Wöllert | Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. |
| Kolano | Nachhaltigkeitszentrum Thüringen |
| Ahlke | Zukunftsfähiges Thüringen e. V. |
| Zipf | Kulturrat Thüringen e. V. |
| Strähnz | Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V. |

Dr. Müller
Göring

Landesjagdverband Thüringen e. V.
Waldbesitzerverband für Thüringen e. V.

Fraktionsmitarbeiter:

Steck
Dr. Henkel
Winzer
Strohschneider
Degner
Koch
Masarié
Pagel

Fraktion DIE LINKE
Fraktion der AfD
Fraktion der AfD
Fraktion der CDU
Praktikant bei der Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Noack-Wolf
Mägdefrau
Dr. Schröder

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/897 –

dazu: – Vorlagen 7/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

b) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung des Staatsziels der Ehrenamtsförderung

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 7/48 –

dazu: – Vorlagen 7/657/673/682/697/772/783/791/844 –

c) Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Einführung der Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

– Drucksache 7/27 –

dazu: – Vorlagen 7/661/673/682/689/697/772/782 NF/783/791/795/844 –

dazu: – Zuschriften 7/301/305 NF/321/328/329/330/331/361/365/366/367/369/376/377/384/
385/386/387/388/389/393/394/400/408/411/422/443/444/480/481/491/492/493/494/
495/511 –

hier: Mündliches Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Nachhaltigkeit“

Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 7/491, verwies auf die eingereichte Stellungnahme. Er hob einleitend hervor, Staatszielbestimmungen würden das Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative maßgeblich beeinflussen, weshalb die Entscheidungen des Thüringer Landtags bzw. des Verfassungsausschusses zur Aufnahme neuer Staatsziele in die Thüringer Verfassung von hoher Bedeutung seien. Es sei somit wichtig, sich mit den dazu vorliegenden Gesetzesvorhaben eingehend zu befassen.

Das Thema „Nachhaltigkeit“ werde auf Bundes- und Landesebene diskutiert; die Diskussion sei nicht abgeschlossen. Die dazu geführte gesellschaftliche Debatte beziehe sich auf viele Bereiche der Nachhaltigkeit. Dieser Diskussionsprozess sei auch von Thüringen aus angestoßen worden.

Der Nachhaltigkeitsbegriff habe einen wirtschaftlichen Ursprung. Er sei als solcher in der bundespolitischen Diskussion aufgenommen und dort, auch im Deutschen Bundestag, bereits weit entwickelt worden. Es gebe einen Nachhaltigkeitsbeirat, ferner Nachhaltigkeitsgrundsätze, die bei der Gesetzgebung im Bundestag berücksichtigt würden. Der Bundestag habe zu dieser Themenstellung eine Enquetekommission eingesetzt. Laut der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags könne die Einsetzung einer Enquetekommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte erfolgen, zum Thema „Nachhaltigkeit“ wohl jedenfalls hinsichtlich untergesetzlicher Regelungen.

Die Fraktion der CDU habe in ihrem in Drucksache 7/27 verteilten Gesetzentwurf einen allumfassenden Ansatz als Grundlage für nachhaltiges staatliches Handeln dargestellt. Unter Artikel 1 des Gesetzentwurfs – zu Artikel 16b ThürVerf – werde der Begriff „Interessen künftiger Generationen“ verwandt, mithin auf Generationengerechtigkeit abgestellt, allerdings davon abgesehen, diesen Terminus zu definieren, was der Gemeinde- und Städtebund Thüringen kritisch bewerte.

Die Koalitionsfraktionen hätten hingegen den ursprünglichen Nachhaltigkeitsbegriff in ihrem Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 auf den sozialen und ökologischen Bereich beschränkt, was zahlreiche Fragen aufwerfe. Da das Nachhaltigkeitsprinzip durch untergesetzliche Regelungen umgesetzt werden solle, müsse insoweit geklärt werden, welche Folgen sich aus der inhaltlichen Begrenzung des Nachhaltigkeitsbegriffs für die weiteren Bereiche der Nachhaltigkeit, wie für die wirtschaftlichen Bereiche und auch die anderen sozialen Bereiche, ergeben würden.

Wenn „soziale Nachhaltigkeit“ Staatsziel wäre, hätte man dieses künftig mit den anderen in der Thüringer Verfassung enthaltenen Staatszielen abzuwägen, das heiße in Einklang zu bringen. Der Bereich „Soziales“ sei von sehr hoher Relevanz und mache ca. 50 Prozent des kommunalen Haushalts aus. Deswegen sei es wichtig, dass sich die Ausschussmitglieder mit den Fragen auseinandersetzen würden, die der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in seiner Stellungnahme aufgeworfen habe. Es müsse geklärt werden, ob die bisherigen, gut gemeinten Ziele, die man in den 90er-Jahren in die Verfassung aufgenommen habe, durch

die Neuregelung konterkariert würden. Nach der Bewertung des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen würden in den Kommunalparlamenten hinsichtlich untergesetzlicher Regelungen, wenn die Verfassung denn so, wie geplant neu gefasst würde, große Probleme entstehen.

In dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen werde der Begriff „Chancengleichheit“ verwandt. Dieser Terminus finde sich zwar in der Literatur, allerdings nicht in Staatszielregelungen anderer Verfassungen. Die Umsetzung der Zielstellung „Herstellung von Chancengleichheit“ könne angestrebt werden, neu sei indes, im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit Chancengleichheit zu implementieren. Soweit Neuland betreten werde, bitte der Gemeinde- und Städtebund Thüringen, dieses Bestreben genau hinsichtlich Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen mit Blick auf künftige landesrechtliche Regelungen zu prüfen und zu überdenken.

Dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und dem der Koalitionsfraktionen sei gemein, dass man neue Staatsziele implementieren wolle, ohne sich – möglicherweise – hinreichend über die dafür notwendige finanzielle Ausstattung Gedanken gemacht zu haben. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe insoweit – auch aufgrund der Erfahrungen in den letzten 30 Jahren – große Skepsis. Entscheidend sei in diesem Zusammenhang der Begriff „angemessene Finanzierung“. Wenn der Landtag für die Umsetzung einer landesrechtlichen Regelung nur eine angemessene Finanzierung beschließe, müsste zur Finanzierung der Umsetzung dieser Neureglung auf für andere Bereiche vorgesehene finanzielle Mittel zurückgegriffen, mithin dort gekürzt werden. Demzufolge würden die Parlamentarier mit einem solchen Gesetz die durch sie zu tragende Verantwortung auf die Kommunen verlagern. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bitte, wenn die Nachhaltigkeit als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werde, zugleich eine finanzielle Nachhaltigkeit zu kodifizieren. Ansätze dazu fänden sich im Grundgesetz, wie die Schuldenbremse, oder auch im Rentenbereich. Ausgehend davon, dass der Nachhaltigkeitsbegriff einen wirtschaftlichen Ursprung habe, müsste auch der Bereich der finanziellen Nachhaltigkeit in einer diesbezüglichen Staatszielregelung berücksichtigt werden. Das würde den Kommunen helfen. Deshalb werde gebeten, kommunale Selbstverwaltung in finanzieller Eigenverantwortung – so stehe es im Grundgesetz – zu unterstützen. Wenn ein so umfassendes Staatsziel wie die Nachhaltigkeit in die Verfassung aufgenommen werde, müsse auch die finanzielle Nachhaltigkeit implementiert werden, um die Umsetzung zu ermöglichen.

Herr Perschke, Bürgermeister von Schlöben, äußerte, sich zu freuen, dass in Thüringen intensiv diskutiert werde, ob das Nachhaltigkeitsprinzip als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden sollte. Im kommunalen Bereich stehe das Thema „Nachhaltigkeit“ schon lange auf der Agenda. Wenn er von „Agenda“ spreche, meine er beispielsweise den „Rio-Prozess“ oder auch die „Agenda 21“.

Aktuell gebe es eine neue Agenda; das sei die „Agenda 2030“, die viele Kommunen schon als Beschluss gefasst hätten, um sich auf den Weg der Nachhaltigkeit zu machen. Insofern nehme er an der heutigen Anhörung auch als Sprecher des „Bürgermeisterdialogs zur nachhaltigen Kommunalentwicklung in Thüringen“ teil, den man bereits vor mehreren Jahren initiiert habe und der sich gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen, mit dem TMUEN, sowie dem Nachhaltigkeitszentrum Thüringen um eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen bemühe. Man wolle Prozesse anstoßen, die es den Kommunen ermöglichen würden, die Thematik „Nachhaltigkeit“ intensiv und nicht nur nebulös zu betrachten; der Nachhaltigkeitsbegriff sei möglicherweise schon ein wenig verbraucht. Man habe das Ziel, sofern diesbezüglich untergesetzliche Regelungen fehlen würden, Entwicklungen anzuschieben. Unter anderem verfolge man seit Langem das Ziel, auf Dauer „rentierliche Investitionen“ in der ThürKO festzuschreiben, wenn es zum Beispiel um den energetischen Bereich gehe. Die Verwirklichung dieses Ziels erfordere Geduld und Zeit, sei aber für Kommunen im Hinblick auf Investitionen, auch in finanzschwachen Zeiten, sehr wichtig. Man sei zudem bestrebt, Kommunen – insbesondere kleineren Kommunen – das Investieren und die Inanspruchnahme von Fördergeldern zu erleichtern. Dafür sei das Projekt „Förderlotse“ aufgelegt worden.

Das Thema „Nachhaltigkeitscheck für Gemeinde- und Stadtratsbeschlüsse“ habe man gemeinsam mit dem Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat aufgegriffen, um mit den Kommunen eine einfache Formel für das Hinterfragen und Prüfen von Beschlüssen auf ihre Nachhaltigkeit zu entwickeln. Eine solche Prüfung sei hinsichtlich der gesamten Entwicklung einer Gemeinde, mit all ihren Aufgaben, erforderlich.

Herr Perschke erinnerte, Bund und Länder hätten vor mehr als zwei Jahren zum Thema „Nachhaltigkeit“ eine gemeinsame Erklärung verfasst, laut der die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips in Deutschland ein Gemeinschaftswerk sein solle. Wenn „Nachhaltigkeit“ als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werde, könne die Umsetzung nur in enger Kooperation der Kommunen mit dem Freistaat Thüringen erfolgen. Ein solches Staatsziel könne vereinbart und beschlossen werden, letztlich müsse aber den Kommunen für die Umsetzung auch das notwendige Handwerkszeug, die erforderliche finanzielle

Ausstattung zur Verfügung gestellt werden. Ohne die Kommunen lasse sich das Nachhaltigkeitsprinzip nicht umsetzen. Das Thema „Nachhaltigkeit“ sei so breit aufgestellt, dass alle Bereiche, folglich die Zuständigkeitsbereiche aller Ministerien der Landesregierung, tangiert seien und jedes Ministerium mitwirken müsse.

Er sei seit mehr als 30 Jahren Bürgermeister einer kleinen Gemeinde in Thüringen, in der aktiv das Ziel verfolgt werde, nachhaltig zu wirken, zu investieren. Es sei gelungen, dort ein Bioenergiedorf unter Mitnahme der Bürgerschaft mit einem hohen Maß an regionaler Wertschöpfung zu schaffen, sodass das Thema „Nachhaltigkeit“ gelebt werden könne. Wenngleich der Begriff „Nachhaltigkeit“ nicht immer obendrüber stehe, sei es dort möglich, den Stolz der Bürger auf ihre Gemeinde zu stärken. In dieser Gemeinde habe man nicht nur eine nachhaltige Energieversorgung eingerichtet, sondern schon vor über zehn Jahren ein eigenes Glasfasernetz gebaut, das im Übrigen auch nachhaltig wirke – nicht bloß in Pandemiezeiten –, weil damit vor Ort Arbeitsplätze entstehen würden. Den Begriff „Homeoffice“ gebe es auf dem Dorf schon seit über zehn Jahren. Wie dieses Beispiel zeige, sei es durchaus möglich, eine nachhaltige Entwicklung voranzutreiben. Nicht angesprochen habe er im Rahmen seiner Ausführungen allerdings die Hindernisse und Hürden, die man bei einem solchen Prozess zu bewältigen habe.

Herr Perschke bat, die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips als Gemeinschaftswerk zu betrachten und die Kommunen im Rahmen der gegebenen finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

Abg. Marx nahm auf die angesprochene „finanzielle Folgenabsicherung“ Bezug und erkundigte sich, wie die dazu erbetene Regelung gefasst werden sollte, wenn der Begriff „ausreichende Finanzierung“ für ungeeignet gehalten werde. Sie gab zu bedenken, dass eine Verfassung kein Leistungsgesetz sein könne, sodass denknötwendig bei der Formulierung von verfassungsrechtlichen Regelungen allgemeine Begrifflichkeiten gewählt werden müssten.

Wenn man die Kommunen mit in die Verantwortung nehmen wolle, müsse selbstverständlich auch für deren Finanzausstattung Sorge getragen werden. Gegebenenfalls wäre es geboten, die diesbezügliche Regelung nicht in der Verfassung, sondern in einer untergesetzlichen Normierung aufzunehmen.

Herr Weigand bemerkte, man habe ausgeführt, dass es in der Thüringer Verfassung bezüglich des Konnexitätsprinzips und der Nachhaltigkeit der kommunalen

Finanzausstattung einen Begriff gebe, und zwar den Begriff „angemessen“. Man erlebe seit Jahren in vielen Gesprächs- und Anhörungsrunden, dass die Abgeordneten des Thüringer Landtags den Begriff „angemessen“ anders als sie definieren würden, weshalb man auf kommunaler Ebene nicht 100 Prozent, sondern vielleicht nur 80 Prozent oder 90 Prozent der benötigten Finanzausstattung erhalte. Folge sei, dass in den Gemeinde- und Stadträten Zuständigkeitsbereiche anders bewertet werden müssten, um das, was der Gesetzgeber vorgebe, umsetzen zu könne. Deswegen sei die von Abg. Marx an ihn gerichtete Frage nur auf den ersten Blick einfach zu beantworten.

Auf den zweiten Blick gebe es die Möglichkeit, die Regelung der finanziellen Folgenabsicherung mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Thüringer Landtags und auch mit den Fraktionskollegen nochmals zu besprechen. Es könne überlegt werden, ob eine hundertprozentige Konnexitätsregel – wie in den Verfassungen Österreichs – bzw. ob das Prinzip „Wer bestellt, bezahlt.“ aufgenommen werde. Welche konkrete Formulierung dafür notwendig sei, wolle der Gemeinde- und Städtebund Thüringen nicht vorgeben. Es sollte dazu keine schnelle und unüberlegte Entscheidung ergehen, weshalb man dafür werbe, jedenfalls für die untergesetzlichen Regelungen eine Enquetekommission einzusetzen, damit der Gesetzgeber dazu beraten werde, was es bedeute, das Staatsziel „finanzielle Nachhaltigkeit“ auf den unteren Verwaltungsebenen, auf Kommunalebene umzusetzen.

Frau Müller verwies auf die Darstellung, dass der Nachhaltigkeitsbegriff in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zu stark eingengt würde, da darin lediglich auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit abgestellt werde. Sie erklärte, für sie persönlich bedeute soziale Nachhaltigkeit auch eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Es gehe insoweit um ein Zusammenspiel der verschiedenen Faktoren der Nachhaltigkeit.

Sie fragte, welche weiteren Verknüpfungen bzw. Punkte neben der finanziellen Nachhaltigkeit bedacht und geregelt werden sollten.

Herr Weigand erläuterte, sie hätten in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen, dass der Ausschuss eine Entscheidung zur Kodifizierung eines Staatsziels vorbereite und später treffen werde. Eine solche Staatszielregelung führe dazu, dass bei künftigen Abwägungen andere Staatsziele mit diesem neu implementierten Staatsziel in Einklang gebracht werden müssten. Das neue Staatsziel werde sowohl das Parlament als auch die Landesregierung und die nachgeordnete Verwaltung bis hin zu den Kommunen binden.

Die angestrebte Staatszielregelung sollte keine Begriffe enthalten, die noch nicht hinreichend definiert und in der Abwägung noch nicht durchdrungen worden seien. Bevor die Entscheidung zu den Gesetzentwürfen ergehe, müsse analysiert werden, zu welchen Abwägungsergebnissen die geplante Staatszielbestimmung zukünftig führen würde, zum Beispiel im Hinblick auf Regelungen zu Kindern. Es sei zu fragen, was im Hinblick darauf „soziale Nachhaltigkeit“ und „Chancengleichheit“ bedeute. Die betreffenden Fragen müssten die Abgeordneten, die über die Verfassungsänderung entscheiden würden, beantworten.

Es werde kein neuer Katalog an Nachhaltigkeitszielen gefordert. Entscheidend sei vielmehr, dass die Kommunen schlussendlich der neuen Staatszielbestimmung gerecht werden und diese Zielbestimmung umsetzen müssten. Insoweit werde vom Gemeinde- und Städtebund Thüringen klar konstatiert, dass man skeptisch sei, ob die für die Umsetzung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt würden.

Bis zum 31. Dezember habe man in der ThürKO eine Regelung zu rentierlichen energetischen Investitionen gehabt; faktisch sei diese Regelung ausgelaufen. Nachhaltiges Wirken und das Umsetzen von Klimaschutzziele sei nicht möglich, weil man nicht investieren könne. Es gehe nicht um einzelne Ziele der Nachhaltigkeit, sondern darum, dass die Kommunen als Teil des Staats so ausfinanziert würden, dass man die gesetzlich festgelegten Ziele umsetzen könne. Es gehe bei Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Ökologie um ernsthafte Ziele, die man in der Praxis bei jedem Bauleitverfahren umsetzen wolle. Der Thüringer Gesetzgeber müsse deshalb vor den Entscheidungen zur Verfassungsänderung unter anderem hinterfragen, was „Chancengleichheit“ in der Thüringer Bauleitplanung bedeute bzw. wie eine Kommune dieses Staatsziel im Rahmen der Bauleitplanung realisieren solle. Vonseiten des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen würden insoweit Schwierigkeiten gesehen. Es sei vor der Entscheidung zur Verfassungsänderung zu prüfen, welche praktischen Auswirkungen sich ergeben würden, damit es nicht für Teilbereiche, wie möglicherweise Kindergärten, zu negativen Folgen komme.

Abg. Wahl äußerte, auch sie halte es für schwierig, Begriffe in die Verfassung aufzunehmen, die noch nicht hinreichend definiert seien. Das treffe auch auf den Nachhaltigkeitsbegriff zu, da sich die Frage stelle, welche Bereiche dieser Terminus umfasse bzw. wie radikal er gedacht werde. Aus diesem Grund habe man vorgeschlagen, den Nachhaltigkeitsbegriff in der Thüringer Verfassung recht eng zu fassen.

Seit Jahren sei das Thema „Nachhaltigkeit“ Gegenstand einer gesellschaftlichen Debatte. Obgleich die nachfolgenden Generationen bereits in der Präambel der Thüringer Verfassung

genannt seien, steuere man auf eine Klimakatastrophe zu, die diesen Generationen kein lebenswertes Leben mehr ermöglichen werde.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe erwähnt, dass die geplante Staatszielbestimmung konkrete Wirkungen im gesamten staatlichen Handeln, auch in den Kommunen, entfalten solle. Zugleich habe er auf Probleme hingewiesen, die mit einem zu engen Staatszielbegriff verbunden seien. Sie bat den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, die vertretene Auffassung mit Beispielen zu untersetzen.

Herr Weigand stellte dar, der Klimawandel habe für Thüringen, die Wälder oder die Wasserversorgung deutlich spürbare Auswirkungen. Den Kommunen werde das Tag für Tag vor Augen geführt. Es sei klar, dass die rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden müssten. Dafür aber werde die Unterstützung des Parlaments benötigt, mehr als dies bislang der Fall gewesen sei.

Auf Kommunalebene würden bereits Maßnahmen für den Klimaschutz ergriffen. Herr Perschke habe das in seinen einleitenden Worten geschildert. Es gebe eine Tradition aus Rio, kommunale Vertreter hätten sich dieser Thematik aktiv gewidmet. In den 90er-Jahren habe man sehr viele Diskussionen in den Kommunen zur Nachhaltigkeit geführt. Man befasse sich mithin schon seit Langem mit dieser Zielstellung, könne aber aufgrund der dafür vorgesehenen finanziellen Mittel nicht das umsetzen, was möglich wäre.

Das Ziel, worauf hier abgestellt worden sei – die Stärkung der ökologischen Nachhaltigkeit – sei ein Einzelziel aus dem Bereich der Nachhaltigkeit. Diese Verengung führe dazu, dass man in der Abwägung mit anderen Zielen auf die damit verbundenen Folgen achten müsse.

In Artikel 31 der Thüringer Verfassung gebe es bereits Regelungen zur Nachhaltigkeit. Nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen solle in diese Normierung der Bereich der Ökologie implementiert werden. Insoweit stelle sich die Frage, ob die Fokussierung allein auf ökologische Nachhaltigkeit zu einer Verringerung der gesamten Nachhaltigkeit führe. Die diesbezüglichen Abwägungen hätten die Abgeordneten bzw. die Fraktionen durchzuführen. Wenn man den Kommunen bei der Umsetzung helfen wolle, wäre eine tatsächliche Unterstützung in den verschiedenen Bereichen sinnvoll. Einer Veränderung der Verfassung bedürfe es dafür aber nicht.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen sei nicht gegen die Änderung der Verfassung; man wolle lediglich, dass, wenn entsprechende rechtliche Änderungen umgesetzt würden, den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werde, die neuen Vorgaben umsetzen zu können.

Herr Perschke fügte hinzu, er persönlich gehe davon aus, dass das Grundverständnis für die Einführung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ sein sollte, dass die globalen Grundsätze in den 17 Sustainable Development Goals der UN enthalten seien. Darüber hinaus gebe es eine Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und auch eine Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie. Folglich sei der Rahmen zur Umsetzung nachhaltigen Handelns abgesteckt; das sollte Konsens sein. Ausgehend davon müssten Begrifflichkeiten nicht neu definiert werden. Die erwähnten bestehenden Regelungen seien ausgearbeitet, entwickelt und sollten deshalb den Rahmen für die Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips bilden. Jetzt gehe es um die Schwierigkeit, die untergesetzlichen Regelungen anzupassen, damit diese entsprechend der Zielvorgaben wirksam werden könnten.

Abg. Zippel konstatierte, einerseits kritisiere der Gemeinde- und Städtebund Thüringen eine begriffliche Einengung, zum anderen aber auch, dass gar nicht definiert werde und man zu allgemein geblieben sei. Folglich stelle sich die Frage, was die richtige Vorgehensweise sei.

Es sei in der Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen von einer „plakativen Regelung“ gesprochen worden. Abg. Zippel merkte dazu an, dass Staatsziele den plakativen Teil der Verfassung bilden würden und dass insoweit das Plakative geradezu gewünscht sei.

Selbstverständlich komme es dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen in erster Linie auf die praktische Umsetzung in den Kommunen an. Richtig sei auch die gestellte Forderung, dass Politik für eine konkrete Umsetzungsmöglichkeit Sorge tragen müsse. Allerdings gehe es bei einer Staatszielregelung in der Verfassung um plakative Elemente, da eine Verfassung – wie auch Abg. Marx dargestellt habe – kein Leistungsgesetz sei.

Sie als CDU-Fraktion hätten ihr Gesamtpaket vorgestellt. Bezüglich des Konnexitätsprinzips vertrete man gleichermaßen die Auffassung, dass dieses in der Verfassung im Hinblick auf die finanziellen Aspekte gestärkt werden müsse.

Abg. Zippel interessierte, ob vonseiten des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen bezüglich des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ eine allgemeine Regelung im Sinne einer Leitlinie, die über allem stehe und einen gewissen Spielraum belasse, gewünscht oder eine konkrete

Festlegung – wenn gleichwohl damit die Gefahr verbunden sei, dass nicht alles ausdefiniert sei – empfohlen werde.

Herr Weigand stellte richtig, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen vertrete nicht die Auffassung, dass Staatsziele plakativ seien. Vielmehr handele es sich dabei um Vorgaben, an denen zukünftige Gesetzgebungsvorhaben ausgerichtet werden müssten; das sei nicht nur plakativ. Die Staatszielvorgaben würden neben der Legislative auch die Exekutive und die Judikative binden. In der Thüringer Verfassung festgelegte Staatsziele hätten beispielsweise bewirkt, dass man Gesetze habe ändern müssen. Aus der Sicht des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen wäre es hingegen plakativ, ein Staatsziel zu formulieren, für dessen Umsetzung die hinreichende Finanzierung nicht bereitgestellt werde.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 enthalte in der Begründung keine Ausführungen zu einer nachhaltigen Finanzierung, weshalb man angemerkt habe, dass die zum Gesetzentwurf gegebene Begründung nicht genüge.

Es obliege den Parlamentariern, zu entscheiden, wie die Verfassung des Freistaats Thüringen inhaltlich gefasst werde. Die Anzuhörenden hätten sich zu Regelungsvorschlägen zu äußern. Das habe man in der eingereichten Stellungnahme getan. Herr Weigand bat, diese zur Kenntnis zu nehmen.

Abg. Zippel entgegnete, die nachhaltige Finanzierung der Kommunen sei nach ihrem Dafürhalten an anderer Stelle der Verfassung zu regeln und nicht so, wie es sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen an der Stelle wünsche.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen verbinde mit dem Begriff „plakativ“ etwas Negatives. Er hingegen verstehe darunter etwas Einprägsames, eine Leitlinie. Staatsziele seien Leitlinien, die unter anderem auch – wie ihm bekannt sei – auf gerichtliche Bewertungen Einfluss hätten.

Abg. Zippel bat den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, zu den Fragen, die man ihm gestellt habe, auszuführen und Entscheidungen zu treffen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen werde als Vertreter der Kommunen doch ein Gefühl dafür haben, ob eine allgemeine oder eine konkrete Formulierung wünschenswerter wäre.

Herr Weigand erwiderte, der Prozess zur Änderung der verfassungsrechtlichen Staatszielregelungen sollte transparent sein. Der Verfassungsausschuss des Thüringer

Landtags sei ein junger Ausschuss, der in einer relativ kurzen Zeit Änderungen von großer Bedeutung plane. Man könne auf die gestellten Fragen nicht antworten, da für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen der Prozess im Ausschuss, den es bislang gegeben habe, nicht transparent sei. Man könne nicht zu Fragen, zu denen der Wissenschaftliche Dienst des Thüringer Landtags bereits Stellung genommen habe, ausführen, wenn man dessen Stellungnahme nicht kenne. Sobald die betreffenden Unterlagen vorliegen würden, könne man in den eigenen Gremien zu den verschiedenen Fragestellungen nochmals beraten.

Anhand der durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen eingereichten Stellungnahme könne vonseiten des Ausschusses gehandelt werden; in der heutigen Anhörung werde man keinen bestimmten Antrag befürworten.

Abg. Wagler dankte Herrn Weigand und Herrn Perschke für die sehr guten Kritiken. Die unterbreiteten Änderungsvorschläge halte sie für wertvoll. Ihrer Auffassung nach könne man von den anwesenden Vertretern der Kommunen keinen Formulierungsvorschlag erwarten. Sie bat um weiterführende Erläuterungen zum Punkt „finanzielle Nachhaltigkeit in der Praxis, in den Gemeinden“.

Herr Weigand führte aus, der Thüringer Landtag habe beispielsweise in der 6. Wahlperiode das Thüringer Wassergesetz verabschiedet. Man habe zur Umsetzung der Neuregelungen für die Landesregierung, für das TMUEN, umfangreich Stellen vorgesehen; diese seien dann auch im Haushalt entsprechend ausgewiesen worden. Den für die Kommunen für die Betreuung der Gewässerunterhaltsverbände entstehenden Mehraufwand habe man indes nicht gesehen bzw. nicht ernst genommen. Deshalb sei diese Gesetzgebung im Ergebnis nicht nachhaltig gewesen. Ausfinanziert worden seien die Gewässerunterhaltsverbände, aber nicht die den Kommunen für deren Betreuung entstehenden Mehrkosten. Diese Vorgehensweise sei vom TMUEN sogar noch begrüßt worden. Folglich habe der Gemeinde- und Städtebund Thüringen auch im Hinblick auf die hier beratene Neuregelung und die dafür notwendige Finanzierung Skepsis geäußert.

Die Verankerung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ sei ein großes Vorhaben. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen bitte lediglich darum, über eine ausreichende Finanzierung dafür zu sorgen, dass die Umsetzung des Staatsziels gelingen könne. Dafür bedürfe einer hundertprozentigen Ausfinanzierung. Wenn es dazu nicht komme, müssten die Kommunen in anderen Bereichen Einsparungen vornehmen.

Abg. Müller stellte richtig, der Wissenschaftliche Dienst habe bislang zu den hier beratenen Gesetzentwürfen oder zu sich dazu stellenden Fragen noch nicht Stellung genommen. Es werde heute erstmalig zu dem Vorhaben, Nachhaltigkeit als Staatsziel einzuführen, angehört. Insofern sei das bisherige Gesetzgebungsverfahren transparent. Die vonseiten des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen angesprochene Expertise gebe es nicht.

Sie fragte, ob nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen nicht zu schnell gehandelt und entschieden, sondern zu dem Komplex „Nachhaltigkeit“ wie auf Bundesebene eine Enquetekommission einberufen werden sollte, um von Wissenschaftlern umfassend zu der geplanten Staatszielregelung beraten zu werden.

Herr Weigand berichtete, zur Vorbereitung der Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen habe man versucht, sich in der Parlamentsdokumentation über den bisherigen Verfahrensgang zu informieren. Dort sei dargestellt worden, dass die Beratung mit dem Wissenschaftlichen Dienst nicht öffentlich sei.

Herr Weigand meinte im Weiteren, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen nehme nicht für sich in Anspruch, dem Thüringer Landtag zu seiner Arbeitsweise Hinweise erteilen zu dürfen.

Im Jahr 1997 habe die PDS-Fraktion im Bundestag vorgeschlagen, für die untergesetzlichen Regelungen eine Enquetekommission einzusetzen. Diesem Antrag sei seinerzeit nicht entsprochen worden. Im Jahr 1998 habe der Bundestag dann die Einsetzung einer Enquetekommission für die untergesetzlichen Regelungen vorgeschlagen.

In der eingereichten Stellungnahme habe man Bezug auf die Umsetzung in der kommunalen Wirklichkeit genommen. Man habe Anregungen und Hinweise zu den geplanten Staatszielregelungen gegeben. Vorschläge zur Formulierung der geplanten verfassungsrechtlichen Regelung unterbreite man nicht; das sei nicht ihre Aufgabe.

Abg. Sesselmann nahm auf die Darstellung von Herrn Weigand Bezug, wonach das Konnexitätsprinzip in Österreich für eine hundertprozentige Kostentragung stehe. Er fragte Herrn Weigand, ob man insoweit über einschlägige Erfahrungswerte verfüge bzw. sich dazu mit Gemeinden Österreichs ausgetauscht habe, die bestätigt hätten, dass eine ausreichende Finanzierung gegeben sei.

Herr Weigand teilte mit, er habe sich in der Kürze der Zeit auf den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags bezogen. Von dort habe er die hier vorgetragene Information. Bei den Kommunen Österreichs habe man dazu nicht nachgefragt. Nach seinem Wissensstand sei dort der kommunale Finanzausgleich rechtlich anders ausgestaltet.

Abg. Zippel betonte, die vonseiten des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen in ihrer Stellungnahme und im Rahmen ihrer heutigen Ausführungen angesprochenen Prüfergebnisse des Wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags gebe es nicht. Er habe sich dazu gerade noch einmal rückversichert.

Heute werde erstmalig zu der Absicht, die Nachhaltigkeit als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufzunehmen, diskutiert. Die Anzuhörenden seien eingeladen worden, um Vorschläge zu unterbreiten, um ihre Meinung zu sagen. Er habe sich einen intensiveren Austausch mit dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen gewünscht, damit die Vorstellungen der Kommunen zur Verankerung und Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips verstärkt eingebracht werden könnten. Den Abgeordneten sei die Nachhaltigkeitsthematik mit Blick auf die Kommunen wichtig. All die Dokumente, die es gebe, habe man dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen übermittelt.

Herr Weigand entgegnete, den Fragen, die der Ausschuss dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen zugesandt habe, seien keine Vorschläge zu entnehmen. Man sei grundsätzlich gern bereit, über konkrete Vorschläge nachzudenken.

Abg. Dr. Martin-Gehl dankte Herrn Perschke für die Darstellung, dass bereits zahlreiche Vorgaben zur Nachhaltigkeit bestünden. Verwiesen worden sei insoweit insbesondere auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und Thüringens, die es umzusetzen gelte.

Sie stelle sich die Frage, wie detailliert die Nachhaltigkeitsregelung in der Verfassung formuliert werden sollte. Den Ausführungen von Herrn Perschke habe sie entnommen, dass der Sache nach alles bereits definiert und vorgegeben sei und es jetzt nur noch darum gehe, umzusetzen. Sie fragte Herrn Perschke, ob es nach seinem Dafürhalten ausreichend wäre, die Regelung in der Verfassung allgemein und sehr knapp zu formulieren und im Übrigen auf die Detailregelungen, zum Beispiel in den Nachhaltigkeitsstrategien, zu verweisen, oder ob er dafür plädiere, in die Verfassung Details aufzunehmen.

Herr Perschke stellte dar, er habe von dem Selbstverständnis gesprochen, dass es diese Leitplanken wie die UN-Konvention oder die genannten Strategien gebe, die die Basis für ein gemeinsames Verständnis bilden könnten. Damit hätte man die Komplexität des Nachhaltigkeitsprinzips bereits erfasst. Er nehme an, dass gegenwärtig um das Grundverständnis gerungen werde. Dazu gebe es in der Breite unterschiedliche Ansätze.

Neben der Aufnahme des Nachhaltigkeitsprinzips als Staatsziel in die Verfassung gehe es um die Regelungen zur Umsetzung. Für den kommunalen Bereich sei es wichtig, dass man das Nachhaltigkeitsprinzip umsetzen könne, wenn man es denn wolle. Er habe ein Bioenergiedorf gegründet. Die Gemeinde, die die Gründung des Bioenergiedorfs gemeinsam mit dem Agrarunternehmen forciert habe, könne grundsätzlich nicht Mitglied der Genossenschaft sein, die das Bioenergiedorf rechtlich betreibe. Gleiches gelte für den Landkreis. Wie bekannt, gebe es für die Beteiligung von Gemeinden an Unternehmen eine strikte Regulierung. Man sei einer von 110 Genossen in der Genossenschaft. Auch solche Aspekte bedürften – neben der Finanzierung – einer Regelung.

Abg. S. Möller merkte an, nicht alle Fraktionen des Thüringer Landtags wollten die Nachhaltigkeit in der Thüringer Verfassung verankern. Die Fraktion der AfD verfolge diese Zielstellung nicht und habe dafür gute Gründe. Einige dieser Gründe würden sich mit dem decken, was der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hier kritisch angemerkt habe, insbesondere mit Blick auf die Umsetzung einer solchen Regelung.

Zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der CDU und der Koalitionsfraktionen habe sich auch Prof. Dr. Morlok geäußert; seine Stellungnahme liege in *Zuschrift 7/328* vor. Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 und dem darin enthaltenen Vorschlag zu Artikel 16a habe er ausgeführt, dass die dort formulierte Nachhaltigkeitsklausel keine instruktive Kraft habe. Über diese Sichtweise könnte möglicherweise hinweggegangen und angenommen werden, dass sich dann nachhaltiges Handeln jedenfalls entsprechend den politischen Mehrheiten durchsetzen ließe.

Zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 habe Prof. Dr. Morlok dargestellt, dass man sich gut überlegen sollte, ob eine solche Regelung in die Verfassung aufgenommen werde. Er sehe insoweit auch einige staatsrechtliche Gefahren.

Überdies habe Prof. Dr. Morlok vorgeschlagen, darüber nachzudenken, ob man Regelungen zur Nachhaltigkeit konkret in den einzelnen Politikbereichen, die in der Verfassung

wiedergegeben seien, implementiere. Abg. S. Möller interessierte, ob diese von Prof. Dr. Morlok vorgeschlagene Variante befürwortet werde.

Herr Weigand antwortete, man habe zur Thematik „Nachhaltigkeit“ bzw. zur Regelung dieses Prinzips in der Verfassung eine Vielzahl an Gutachten studiert, die auch der eingereichten Stellungnahme zugrunde liegen würden. Es gebe durchaus umsetzungsfähige Vorschläge.

Wenn Regelungen zur Nachhaltigkeit in den einzelnen Bereichen der Verfassung implementiert würden, käme es zu einer umfassenden Verfassungsänderung, für die sich der Gemeinde- und Städtebund Thüringen in der heutigen Anhörung nicht aussprechen könne. Zu einer solchen Vorgehensweise seien sie heute nicht angehört worden. Die betreffende Fragestellung könne er allenfalls mitnehmen. Nach den vorliegenden Gesetzentwürfen gehe es um einen wesentlichen Bereich, der geändert werden solle, was die AfD-Fraktion ablehne. Für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen sei der Nachhaltigkeitsbegriff von Bedeutung, soweit es um die Änderung der Ausgestaltung der Kommunalfinanzen gehe.

Vors. Abg. Schard äußerte, er habe die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen dahin gehend verstanden, dass ein Zu-kurz-Greifen der Nachhaltigkeitsregelung eventuell zu Missverständnissen führen könne. Er fragte den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, ob sich dieser dafür ausspreche, dass hinsichtlich des Begriffs „Nachhaltigkeit“ nachgeschärft werden müsse bzw. man sich nicht auf einen Themenkomplex beschränken und ausschließen sollte, dass es als ein Themenkomplex verstanden werde. Derzeit werde über Nachhaltigkeit in ökologischer Sicht gesprochen. Vonseiten des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen seien auch ökonomische Fragen angesprochen worden. Es gebe in Deutschland zudem Hochschulen, die sich den Namen „Hochschule für nachhaltige Entwicklung“ gegeben hätten, wo es nicht nur um Ökologie gehe, sondern auch um wirtschaftliche Fachbereiche und anderes. Vors. Abg. Schard fragte, ob es der Gemeinde- und Städtebund Thüringen für sinnvoll erachte, zu verdeutlichen, dass sich Nachhaltigkeit auf ein sehr breites Spektrum beziehe.

Herr Weigand verwies auf ihre Ausführungen zum Gesetzentwurf 7/27 in der eingereichten Stellungnahme, die außerordentlich klar sei. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf sei keine finanzielle Nachhaltigkeit für die Kommunalebene vorgesehen.

Frau Hucke, Thüringer Bauernverband e. V., Zuschrift 7/511, hielt sich im Wesentlichen an ihre eingereichte schriftliche Stellungnahme und merkte ergänzend an, dass man sie in der Vergangenheit bei der Umsetzung von Staatszielen oft alleingelassen habe.

Auf entsprechende Frage von **Abg. Müller** verdeutlichte **Frau Hucke**, dass nach Auffassung des Thüringer Bauernverbands die in der Stellungnahme genannten drei Bereiche der Nachhaltigkeit, konkret der ökologische, ökonomische und soziale Bereich, in einer verfassungsrechtlichen Regelung abgebildet und folglich in durchzuführende Abwägungen einbezogen sein sollten.

Abg. Zippel interessierte, ob die vonseiten des Thüringer Bauernverbands erbetene Konkretisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs in der Verfassung selbst oder aber in untergesetzlichen Regelungen erfolgen sollte, ob mithin bereits in der Verfassung selbst der Inhalt des Nachhaltigkeitsbegriffs ausdefiniert werden sollte.

Frau Hucke betonte, die schlussendlich verabschiedete Regelung müsse in der Praxis umsetzbar sein, unabhängig davon, ob sie allgemein oder konkret gefasst werde. Auch eine zu konkrete Ausgestaltung könne zu Problemen führen.

Abg. Zippel fragte, ob eine verfassungsrechtliche Regelung für zu konkret erachtet werde, laut derer das Land und die Kommunen bei jedem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit beachten müssten, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren. Erklärend merkte er an, dass die CDU-Fraktion mit ihrem Gesetzentwurf das Ziel verfolge, das Nachhaltigkeitsprinzip als Leitlinie vorzugeben und nicht zu stark einzuengen.

Frau Hucke erwiderte, die gestellte Frage könne sie ad hoc nicht beantworten. Nach ihrem Dafürhalten sei es wichtig, zu prüfen, welche Folgen mit einer konkret oder aber allgemein formulierten Regelung verbunden wären.

Sie selbst hätten sich erhofft, in der heutigen Anhörung zu erfahren, welche Auswirkungen die geplanten Neuregelungen haben und zu welchen Abwägungsprozessen, beispielsweise bei Grundrechtseingriffen, diese führen würden. Mit Blick auf den Nachhaltigkeitsbegriff ergebe sich für sie unter anderem die Frage, was Nachhaltigkeit in Bezug auf Böden bedeute, ob man ausgehend davon gehalten sei, für Fruchtbarkeit zu sorgen oder ihn als Lebensgrundlage für den Hamster zu schützen, was sich widerspreche. Die beste Formulierung einer verfassungsrechtlichen Regelung sei die, die nachfolgende Zielkonflikte ausschließe.

Abg. S. Möller führte aus, die Gefahren, die mit einer zu konkreten verfassungsrechtlichen Regelung verbunden seien, habe Prof. Dr. Morlok in seiner schriftlichen Stellungnahme wiedergegeben. Dieser beziehe sich in seinen Ausführungen auch auf den durch die Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Artikel 32a, in dem geregelt werden solle, dass der Schutz der Natur und der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes erfolge. Prof. Dr. Morlok vertrete die Auffassung, dass damit die Frage aufgeworfen werde, ob der Natur eigene Rechte zuzuerkennen seien. Von einer solchen Regelungen wären die Landwirte im besonderen Maße betroffen, weil sie mit der Natur interagieren und arbeiten würden. Ausgehend davon bat Abg. S. Möller Frau Hucke, mitzuteilen, ob ihrer Auffassung nach mit der zu Artikel 32a vorgeschlagenen Formulierung Risiken verbunden wären.

Frau Hucke stellte fest, man sehe die Gefahr der Zielkonflikte, denen man bereits jetzt tagtäglich begegne. Man befürchte, dass sich diese Zielkonflikte verschärfen könnten.

Landwirte würden täglich mit der Natur arbeiten. Der Schutz der Böden sei ein Anliegen, welches bereits verfolgt werde. In der Landwirtschaft sei die Entwicklung hin zum Schutz aller natürlicher Ressourcen inzwischen weit fortgeschritten.

Abg. Dr. Martin-Gehl bezog sich auf die einleitende Aussage von Frau Hucke, wonach man in der Vergangenheit mit der Umsetzung von Staatszielen oftmals alleingelassen worden sei. Sie bat, diese Aussage zu konkretisieren und zu benennen, welche Probleme sich insoweit ergeben hätten und ob man den Schwierigkeiten, die man auf sich zukommen sehe, durch eine konkrete Regelung und Ausdefinition der neuen Begrifflichkeiten in einfachgesetzlichen Regelungen begegnen könne. Ziel des Gesetzgebers sei es doch, diejenigen, die letztendlich Gesetze umzusetzen hätten, dabei nicht alleinzulassen.

Frau Hucke erläuterte, sie hätten die Sorge, dass die zur Umsetzung erlassenen einfachgesetzlichen Regelungen der verfassungsrechtlichen Vorgabe nicht genügen würden. Es werde insoweit das Risiko gesehen, dass die bestehenden Zielkonflikte durch die Legislative nicht aufgelöst werden könnten. In der Folge würde Gerichten die Aufgabe zukommen, über Einzelfallentscheidungen widerstreitende Interessen abzuwägen. Das würde bedeuten, dass man eine allgemein gültige Regelung habe erlassen wollen, deren fachliche Umsetzung allerdings enorm erschwert wäre.

Abg. Dr. Martin-Gehl verwies darauf, dass der Bauernverband Thüringen für eine kurze und knapp gefasste Regelung plädiere, und fragte, ob die vorliegenden Gesetzentwürfe nach

ihrem Dafürhalten zu umfassend seien und zu unerwünschten Zielkonflikten führen würden. Sie bat, gegebenenfalls einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, der den geäußerten Interessen gerecht werde.

Frau Hucke sagte, ein Formulierungsvorschlag könne nicht unterbreitet werden. Wichtig sei, dass der Gesetzgeber eine genaue Folgenabschätzung vornehme.

Abg. Wahl nahm darauf Bezug, dass nach der Darstellung des Thüringer Bauerverbands Zielkonflikte möglichst ausgeschlossen werden sollten. Zugleich sei gefordert worden, dass eine verfassungsrechtliche Regelung sowohl den ökologischen Bereich als auch den ökonomischen und sozialen Bereich der Nachhaltigkeit wiedergeben müsse. Für sie ergebe sich insoweit die Frage, ob nicht der größte Zielkonflikt zwischen der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit bestehe. Wenn man Klimaschutz erfolgreich umsetzen und damit auch den Erhalt der Lebensgrundlagen sichern wolle, bedürfe es einer entsprechenden finanziellen Absicherung. Sie bat, den Begriff der ökonomischen Nachhaltigkeit inhaltlich zu konkretisieren und darzustellen, worin der Mehrwert einer entsprechenden Festlegung gesehen werde.

Frau Hucke äußerte, eine Festlegung auf einseitige Nachhaltigkeitsziele würde die Umsetzung schlussendlich erschweren bzw. die finanzielle Last möglicherweise auf jemanden übertragen, der diese nicht mehr tragen könne.

Herr Plötner fragte, wie die Rahmenbedingungen, Handlungsspielräume in Thüringen für eine Entwicklung hin zu einer ökologischen Landwirtschaft eingeschätzt würden. Nach seiner Auffassung sei die ökologische Landwirtschaft gegenüber konventioneller Landwirtschaft nachhaltiger.

Frau Hucke meinte, konventionelle und ökologische Landwirtschaft seien zwei Wirtschaftszweige, die nebeneinander gut existieren könnten. Jeder Bereich habe Vor- und Nachteile, auch hinsichtlich Nachhaltigkeit. Ökologische Landwirtschaft habe beispielsweise andere Klimawirkungen; insoweit werde die ökonomische Komponente wieder wichtig. Wenn der Absatz für Bioprodukte fehle, könnten darauf ausgerichtete Unternehmen schlussendlich nicht gewinnbringend geführt werden. Benötigt werde eine Entlohnung für die jeweilige Wirtschaftsform; das sei das, was diese Betriebe derzeit am Wachsen hindere. Es gebe eine Reihe von Landwirtschaftsbetrieben, die sich in der Umstellung/Beratung befinden würden oder aber überlegen würden, ihren Betrieb umzustellen.

Herr Hoffmann, Landesvorsitzender beim BUND Landesverband Thüringen e. V., **Zuschrift 7/393**, erläuterte, sie verstünden sich als Anwalt der Natur und seien bestrebt, der Natur in Auseinandersetzungen eine Stimme zu geben. Für sie stelle Nachhaltigkeit ein integratives Prinzip dar. Es würden verschiedene Ansichten zur Definition des Nachhaltigkeitsbegriffs vertreten. Ihrer Meinung nach sollte in der Verfassung der Begriff „starke Nachhaltigkeit“ verwandt werden. Es sollte mithin nicht darüber diskutiert werden, ob es ein Drei- oder Mehrfacheck gebe, wo unterschiedliche Dimensionen wie Ökologie, Soziales oder Ökonomie gegeneinander abgewogen werden müssten. Vielmehr würden diese verschiedenen Facetten der Nachhaltigkeit miteinander wirken. Die Umwelt und das, was die Erde ertragen könne, setze einen unverrückbaren Rahmen. Von dem erwähnten Begriff „starke Nachhaltigkeit“ gehe die Landesregierung in der Nachhaltigkeitsstrategie, in ihrem Leitbild aus. Dieser Diskussionsprozess sollte aufgegriffen werden.

Es sei wichtig, dass mit der geplanten gesetzlichen Neuregelung nicht lediglich die Landesregierung, sondern auch die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet würden. Die hier geführte Debatte um Finanzierung und Leistungsgesetze irritiere ihn insoweit. Aus ihrer Sicht sei Nachhaltigkeit lediglich ein politisches Leitmotiv, an dem Politik ausgerichtet werde, wo es darum gehe, Interessen gegeneinander abzuwägen, um die bestmögliche und demokratisch am besten tragbare Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Man könne beispielsweise Verkehrspolitik auf verschiedene Art umsetzen, ohne dass es teurer oder billiger würde, wenn es nachhaltig geschehe. Nachhaltigkeit müsse als Leitprinzip und nicht als Zusatzaufgabe verstanden werden.

In der Vergangenheit habe es innerhalb der Landesregierung einen Diskussionsprozess gegeben. Nachhaltigkeitspläne seien von den Ministerien aufgestellt worden. Auch dort sei die Nachhaltigkeit als Zusatzbelastung wahrgenommen worden. Das sei aber nicht das Ziel, das man mit den Nachhaltigkeitsplänen verfolgt habe. Vielmehr sollten die eigenen Zielstellungen durch die Brille der Nachhaltigkeit betrachtet und die anstehenden Entscheidungen daran ausgerichtet werden. Deshalb sei es keine Frage von nachfolgenden Leistungsgesetzen. Es komme vielmehr darauf an, welche Werte einer Politikgestaltung zugrunde gelegt würden.

Betreffs der einzelnen Gesetzentwürfe verwies Herr Hoffmann auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme.

Abg. Marx interessierte, ob die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung, wonach Maßnahmen zur Förderung der Speicherung von Kohlenstoffdioxid auf natürliche Weise im Boden und in Pflanzen ergriffen werden sollten, zu speziell für eine Verfassung sei.

Herr Hoffmann antwortete, die betreffende Regelung würde er unterstützen, weil damit vorgegeben würde, wie Nachhaltigkeit zu verstehen sei. Der Nachhaltigkeitsbegriff werde facettenreich definiert, allerdings aus den verschiedenen politischen Richtungen unterschiedlich inhaltlich verstanden. Er erachte es als sinnvoll, wichtige Handlungsfelder, die für ihre Zukunft und für das Leben zukünftiger Generationen von entscheidender Bedeutung seien, in der Verfassung darzustellen.

Abg. Müller äußerte, der BUND habe in seiner Stellungnahme empfohlen, den unter Artikel 31 Abs. 3 Satz 3 geplanten Satz zur Umstellung auf regenerative Energieträger zu streichen. Mithin begrüße er einerseits die Konkretisierung, andererseits spreche man sich dann aber für die Streichung dieses der Konkretisierung dienenden Satzes aus. Das sei nach ihrem Dafürhalten widersprüchlich, weshalb sie bat, diese vertretene Auffassung zu untersetzen.

Herr Hoffmann erläuterte, die vorgeschlagene Streichung habe man in der Stellungnahme begründet. Ferner habe der Freistaat Thüringen mit seiner Politik in den vergangenen Jahren für den Bereich „Energieversorgung“ im Wesentlichen die Weichen gestellt, wenngleich es an verschiedenen Stellen noch Konflikte gebe. Das Thema „CO₂“ habe eine andere Dimension, da es einen zentralen Handlungsbedarf hinsichtlich Klimaschutz als wichtige Herausforderung der Gesellschaft gebe.

Abg. Müller fragte, ob die Streichung des Satzes trotz des Wissens vorgeschlagen werde, dass sich Regierungen und verfolgte politische Ziele ändern könnten, was **Herr Hoffmann** bejahte. Er fügte hinzu, Nachhaltigkeit dürfe nicht zum Spielball tagespolitischer Auseinandersetzungen werden. Nachhaltigkeit müsse vielmehr eine durch die Politik zu beachtende Leitlinie darstellen.

Abg. Wahl konstatierte, die soeben gegebenen mündlichen Ausführungen hätten klargemacht, was der BUND unter Nachhaltigkeit verstehe. Sie habe es so verstanden, dass sich die bestehenden ökologischen Grenzen in dem Nachhaltigkeitsbegriff widerspiegeln müssten.

Der BUND habe in seiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen, in der verfassungsrechtlichen Regelung von dem Prinzip einer starken Nachhaltigkeit zu sprechen, um die Interessen zukünftiger Generationen zu wahren. Der Zukunftsfähiges Thüringen e. V. habe in seiner schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/386 hingegen folgenden Formulierungsvorschlag unterbreitet: „Das Prinzip nachhaltiger Entwicklung ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Land und Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen ein gutes, menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.“ Sie fragte, ob die wiedergegebene Regelung zielführender formuliert sei, da darin klar auf die planetaren Grenzen abgestellt werde.

Herr Hoffmann antwortete, die von Abg. Wahl geäußerte Sichtweise habe er mit seinen Ausführungen wiedergeben wollen. Der Begriff „starke Nachhaltigkeit“ sei für ihn Ausdruck dafür, dass es Grenzen gebe, die durch den Planeten Erde gesetzt seien. Der Planet Erde sei nur in einem gewissen Maße belastbar. Das bilde die Grenze allen Handelns, innerhalb derer es gelte, die Interessen abzuwägen.

Nach seinem Dafürhalten sei auch die durch Zukunftsfähiges Thüringen e. V. vorgeschlagene Formulierung vertretbar.

Herr Hoffmann stellte klar, dass es ihm nicht darum gehe, die ökologische Facette stärker als andere Facetten der Nachhaltigkeit in den Vordergrund zu stellen. Nachhaltiges Handeln setze ein bestimmtes Sozialgefüge in der Gesellschaft voraus, das eine nachhaltige Lebensweise überhaupt erst ermögliche.

Nachhaltiges Handeln sei eine Querschnittsaufgabe und werde deshalb zu Zielkonflikten führen. Wenn die Thematiken „Flächenverbrauch“ und „Veränderungen in der Mobilität“ aufeinanderträfen, beispielsweise wenn man entscheide, den Schienenverkehr auszubauen, dann bedeute Ausbau des Schienenverkehrs eine verstärkte Flächeninanspruchnahme. Dann müssten die verfolgten Zielstellungen gegeneinander abgewogen und geprüft werden, ob Negativwirkungen in anderen Bereichen kompensiert werden könnten.

Der BUND habe mit der Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ die Nachhaltigkeitsdebatte in Deutschland wesentlich mit angestoßen. Für sie sei von immenser Bedeutung, dass die politischen Strukturen und in der Folge auch die Verwaltungsstrukturen so aufgestellt würden, dass man das Nachhaltigkeitsprinzip durchsetzen könne. Es gebe dazu entsprechende Managementregeln, die man als Beirat für nachhaltige Entwicklung

vorgeschlagen habe. Man habe es entsprechend auch in der eingereichten Stellungnahme formuliert. Für den Umgang mit den Zielkonflikten sei wichtig, dass alle Beteiligten und alle Ressorts mitgenommen würden und man integrativ zusammenwirke. Es dürfe nicht nur mit Blick auf das jeweilige Fachministerium agiert werden. Deshalb seien andere Strukturen für eine wirkungsvolle Umsetzung vonnöten.

Laut „Indikatorenbericht“ der Landesregierung seien in der Nachhaltigkeitsstrategie hohe Ziele definiert worden, gerade in Bezug auf Flächenverbrauch. Ihr Vorschlag habe zum Inhalt gehabt, dass die Neuinanspruchnahme bei einer abnehmenden Bevölkerung im Land saldiert nicht höher als 0 ha sein dürfe. Laut Indikatorenbericht habe sich die Flächeninanspruchnahme allerdings vervielfacht, von ursprünglich 2,4 ha auf aktuell 8,3 ha pro Tag. Mithin gebe es aktuell kaum wirksame Strukturen, um die festgelegten Ziele umsetzen zu können.

Abg. Wahl interessierte, ob für Herrn Hoffmann „Nachhaltigkeit“ und „starke Nachhaltigkeit“ verschiedene Begrifflichkeiten seien, worauf **Herr Hoffmann** erläuterte, dass der Begriff „Nachhaltigkeit“ durch den Begriff „starke Nachhaltigkeit“ konkretisiert werde. Er verstehe Nachhaltigkeit als einen Raum, in dem sich das Weitere bewege, nicht aber so, dass die verschiedenen Dimensionen dieses Begriffs gegeneinander ausgelotet werden müssten.

Abg. S. Möller stellte fest, der BUND begrüße die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung zur natürlichen CO₂-Speicherfähigkeit von Böden. Ausgehend von populärwissenschaftlichen Stellungnahmen, wie der Universität Jena, stecke dieses Wissenschaftsgebiet jedoch noch in den Kinderschuhen. Insoweit werde explizit auch vor Gefahren gewarnt, wie zum Beispiel davor, dass die CO₂-Anreicherung Auswirkungen auf Mikroorganismen und andere im Boden lebende Organismen haben könnte. Nun könne die Auffassung vertreten werden, in der gesetzlichen Regelung werden auf die „natürliche Weise“ abgestellt; grundsätzlich müsste dann aber nicht nachgeholfen werden, weil es um das gehen würde, was die Natur sowieso schon tue. Wenn von „Maßnahmen“ die Rede sei, werde auch von einer menschlichen Steuerung gesprochen. Er fragte, ob insoweit ein Widerspruch gesehen werde und ob ausgehend von dem gegenwärtigen geringen Erkenntnisstand es tatsächlich für erforderlich gehalten werde, eine solche Regelung in der Verfassung aufzunehmen, obgleich die Folgen noch gar nicht richtig abgeschätzt werden könnten.

Herr Hoffmann betonte, es gehe darum, welche CO₂-Bindungsfähigkeit die Natur habe, nicht aber um CO₂-Einlagerungsprozesse in künstlich geschaffenen oder schon

existierenden Lagern. Er gehe davon aus, dass Abg. S. Möller mit seiner Frage auf die natürliche Bindungsfähigkeit abstelle.

Abg. S. Möller konkretisierte, seine Frage ziele auf CO₂-Anreicherung durch Bodenbearbeitungstechniken, beispielsweise in der Landwirtschaft.

Herr Hoffmann setzte fort, im Kern gehe es ihnen darum, die natürliche Leistungsfähigkeit in der CO₂-Speicherung so zu gestalten, dass sie durch das menschliche Handeln nicht beeinträchtigt werde. Die natürlichen Speicher sollten mindestens erhalten, wenn nicht sogar in Zukunft ausgebaut werden. An der Stelle werde deutlich – im Gegensatz zu dem, was die Vertreter des Thüringer Bauernverbands ausgeführt hätten –, dass es nicht nur um die Frage gehe, ob Lebensmittelerzeugung gegen das Hamstervorkommen gestellt werde. Das sei seines Erachtens eine sehr verkürzte und nicht zulässige Vereinfachung der Sichtweise.

Abg. Zippel bat, darzustellen, ob hinsichtlich der Verankerung des Nachhaltigkeitsprinzips als Staatsziel eine abstrakt-generelle Formulierung oder eine auf einige Nachhaltigkeitsaspekte eingehende Regelung bevorzugt werde, worauf **Herr Hoffmann** sagte, dass er sich beide Wege vorstellen könne. Wünschenswert wäre mit Blick auf den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, dass in den Regelungsvorschlag zu Artikel 16a der Begriff „starke Nachhaltigkeit“ aufgenommen werde. Auch die von den Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf enthaltene Formulierung sei denkbar. Schlussendlich sei von Bedeutung, dass die Nachhaltigkeitsdebatte im politischen Raum geführt werde und man zu einem Ergebnis komme. Wichtiger als die Verfassungsänderung seien die nachfolgenden Schritte. Entscheidend sei es, Strukturen zu schaffen, Zielkonflikte zu analysieren, die konkrete Umsetzung zu sichern, ein Monitoring der Prozesse und vor allem den Dialog mit den Menschen zu ermöglichen. Insoweit würden mit Blick auf die Vergangenheit noch erhebliche Defizite gesehen.

Abg. Müller stellte darauf ab, dass gewünscht werde, von einer „starken Nachhaltigkeit“ in der Verfassung zu sprechen, und fragte, ob Risiken gesehen würden, wenn die Formulierung in der Verfassung zu plakativ erfolge. Für sie wäre dieser vorgeschlagene Begriff zu plakativ, wenn er nicht untersetzt würde.

Herr Hoffmann antwortete, wenn der Begriff „starke Nachhaltigkeit“ verwandt würde, würde eine bestimmte Sichtweise auf dieses Thema festgelegt. Zum Beispiel würden die Bereiche „Gleichberechtigung“ und „Kultur“ viele Facetten aufweisen und seien teilweise als Staatsziel

in der Verfassung unterschiedlich ausdifferenziert, was allerdings keine nachteiligen Auswirkungen habe. Nachteile seien eher bei der konkreten Umsetzung zu befürchten.

Er halte es für wichtig, die Entwicklungsziele eines Landes stärker im gesellschaftlichen Dialog zu erörtern und darzustellen. Seine Wahrnehmung sei derzeit die, dass Politik oberhalb der kommunalen Ebene sehr oft nur das Ziel habe, die urbanen Räume zu stärken. Der ländliche Raum komme an vielen Stellen zu kurz. Nachhaltigkeit müsse auch so gedacht werden, dass der ländliche Raum wieder zu einem lebenswerten Lebensraum für die Menschen werde, der all das biete, was man zum Leben brauche, wie Ärzte, Einkaufsstrukturen oder auch Gaststätten.

Abg. Wagler meinte, die natürlichen CO₂-Speicher unserer Erde seien in aller erster Linie Ozeane, dann würden Boden und Pflanzenwelt folgen. Über die Gewichtung sei man sich in der Wissenschaft noch nicht ganz einig. Für Thüringen dürfte der Ozean nicht die gewichtige Rolle spielen.

Natürlicherweise wäre Mitteleuropa völlig bewaldet und es gebe keinen versiegelten und unbewachsenen Boden. Deswegen sei es die einfachste Variante, den Pflanzenbestand zu erhalten. Ein fruchtbarer Boden weise immer einen hohen Humusanteil auf. Sie fragte mit Blick auf den C-Wert im Boden, der auch mit dem N-Wert zusammenhänge, wie diese Faktenlage eingeschätzt werde. Das seien zwei sehr einfache, allerdings zugleich sehr grundlegende Aspekte, auf die, wenn man an die Erhaltung der Lebensgrundlagen denke, nicht verzichtet werden könne. Sie fragte, ob es für notwendig erachtet werde, diese Sachlage so in die Verfassung darzustellen.

Herr Hoffmann verwies auf die durch ihn zu dieser Frage bereits gegebene Antwort, wonach er mit beiden Formulierungsvorschlägen leben könne. Er würde es begrüßen, wenn die Konkretisierung in die Verfassung aufgenommen werde, könne aber auch mit dem Formulierungsvorschlag der Fraktion der CDU – unter Berücksichtigung der von ihnen vorgeschlagenen Weiterung – leben. In Bezug auf die Ozeane teile er die Auffassung von Abg. Wagler nicht. Zwar habe Thüringen keine unmittelbare Anbindung an einen Ozean, allerdings wirke der Umgang mit den Ozeanen auch in Thüringen.

Es gehe bei der natürlichen CO₂-Speicherfähigkeit um ein zentrales Thema, das man in den Griff bekommen müsse. Es gebe insoweit keine allgemein gültige Antwort auf die sich dazu stellenden Fragen. Vielmehr müsse man diese an dem jeweiligen Zielkonflikt in der jeweiligen Situation festmachen.

Die Gewerbegebiete „Erfurter Kreuz“ und „Thüringer Becken“ befänden sich dort, wo es die wertvollsten Böden Thüringens gebe. Gleiches gelte für die „Goldene Aue“ in Nordthüringen. Natürlich bestehe ausgehend von der sozialen Dimension der Nachhaltigkeit ein berechtigtes Interesse, dass Menschen Arbeit hätten und idealerweise gut bezahlt würden. Er frage sich zum Beispiel, warum auf den Werkhallen in den genannten Gewerbegebieten keine Solaranlagen angebracht seien, um den CO₂-Ausstoß aktiv zu mindern. Natürlich könne man sich trefflich darüber streiten, ob richtig agiert werde, wenn die Wirtschaftspolitik auf das Primat von möglichst vielen Arbeitsplätzen, gerade im Bereich Logistik, setze. Logistik Sorge nur für eine geringe regionale Wertschöpfung. Hinzu komme, dass Logistik die flächenintensivste Branche sei. Das sei der Aushandlungsprozess, der in der jeweiligen politischen Konstellation vor Ort durchgeführt werden müsse. Demokratie heiße auch, Kompromisse zu finden. Außerdem müssten die Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine gemeinsam erarbeitete Lösung umgesetzt werden könne.

Abg. Sesselmann fasste zusammen, der BUND plädiere für die strenge Nachhaltigkeit und damit für eine Erweiterung der seitens der Koalitionsfraktionen in ihrem Gesetzentwurf zu Artikel 31 vorgeschlagenen Formulierung. Prof. Dr. Morlok vertrete laut seiner Stellungnahme die Auffassung, dass die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Ergänzung des Artikel 31 keinen zusätzlichen Gehalt habe, aber auch nicht ausreiche, konkretes Handeln zu instruieren. Vielmehr sei dieser Regelungsvorschlag überflüssig und widerspreche eklatant dem Stil, in dem Verfassungsbestimmungen formuliert werden sollten. Hinzu komme, dass sich der Formulierungsvorschlag wie eine Kommentierung zu Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf – derzeitige Fassung – lese. Dort heiße es: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen ist Aufgabe des Freistaats und seiner Bewohner.“ Ausgehend von dieser Regelung vertrete er – Abg. Sesselmann – die Auffassung, dass das, was nun normiert werden solle, bereits abstrakt in der Verfassung geregelt sei. Er fragte, ob seitens des BUND tatsächlich dafür plädiert werde, das Nachhaltigkeitsprinzip detailliert in die Verfassung zu implementieren.

Herr Hoffmann merkte an, seiner Auffassung nach müsse sich der Begriff der Nachhaltigkeit bzw. der starken Nachhaltigkeit in der Thüringer Verfassung wiederfinden. Er wünsche sich als einfacher Bürger – als solcher und als ein sich ehrenamtlich für die Nachhaltigkeit einsetzender Bürger sei er heute hier –, dass sich die Werte, für die dieses Land stehe, aus der Verfassung ergeben würden. Für ihn sei „starke Nachhaltigkeit“ eine Wertvorstellung, die das Land bei seiner Zukunftsgestaltung in den Blick nehmen müsse. Sonst drohe vieles kaputtzugehen. Akademische Debatten dürften dann auch keine Hilfestellung mehr bieten. Entscheidend sei schlussendlich nicht die Formulierung in der Verfassung, sondern allein

das, was getan worden sei, um eine Klimakatastrophe abzuwenden. Die jetzt lebende Generation sei die letzte, die dazu noch in der Lage sei. Man sollte deshalb alles tun, was in unserer Macht stehe, um unseren nachfolgenden Generationen die Möglichkeit zu geben, ihr Leben und ihre Politik gestalten zu können. Man sollte ihnen nicht einen Berg ungelöster Probleme zurückzulassen, für die man zu feige gewesen sei, eine Lösung zu finden. Außerdem sollte überlegt werden, ob die Art und Weise, wie wir alle leben würden, dazu geeignet sei, unseren Kindern und Enkeln eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Das aber müsste doch unser Ziel sein. Die Aufnahme des Begriffs der Nachhaltigkeit in die Verfassung sei der richtige Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Abg. Sesselmann erkundigte sich, ob zwischen strenger und starker Nachhaltigkeit ein Unterschied gesehen werde. Das Gegenteil von stark sei schwach; er habe Zweifel, ob die vorgeschlagene Begrifflichkeit geeignet sei, die dargestellten Zielvorstellungen abzubilden.

Herr Hoffmann erklärte, in dem in der Nachhaltigkeitsstrategie wiedergegebenen Leitbild finde sich eine sehr gute Darstellung zum Begriff „starke Nachhaltigkeit“, wie dieser verstanden werden sollte. Er als Nichtjurist verstehe das notwendige Vorgehen so, dass es eine Zielbestimmung gebe, die mit einem Begriff umschrieben werde. Im weiteren Handeln und mit weiteren Strategien werde dieser Begriff untersetzt. Wichtig bei all dem sei, die Zivilgesellschaft in den Prozess einzubinden.

Abg. Dr. Martin-Gehl gab zu bedenken, dass die in der Nachhaltigkeitsstrategie wiedergegebene Definition nicht in der Verfassung enthalten sei. Sie bat Herrn Hoffmann, zu konkretisieren, was unter „starker Nachhaltigkeit“ zu verstehen sei. Seine Ausführungen habe sie bislang so verstanden, dass der Nachhaltigkeitsbegriff umfassend sei, mehrere Bereiche umfasse und viele Facetten aufweise. Gegebenenfalls sollte statt des Wortes „stark“ ein anderes gewählt werden. Ihrer Auffassung nach könne der Begriff „starke Nachhaltigkeit“, wenn er denn in der Verfassung stehe, nur schwerlich inhaltlich gefasst und verstanden werden. Bereits mit dem Begriff „Nachhaltigkeit“ werde vorgegeben, dass gezielt, bewusst gehandelt werden sollte. Wenn etwas in die Verfassung aufgenommen werde, sei es notwendig, die betreffende Regelung klar und eindeutig zu formulieren.

Herr Hoffmann stellte dar, in der Debatte zur Nachhaltigkeit würden verschiedene theoretische Ansätze und Sichtweisen vertreten. In den Fachdiskussionen werde der Begriff „starke Nachhaltigkeit“ verwandt und eingesetzt. Die Frage, ob dieser Begriff, wenn er denn in der Verfassung stünde, so verstanden werde, wie er gemeint sei, hänge im Wesentlichen davon ab, wie sich der Umsetzungsprozess gestalte. Dem Bürger sei der in der Verfassung

stehende Terminus schlussendlich nicht wichtig. Entscheidend sei, was der Begriff für den einzelnen, seine Kinder und die Gesellschaft bedeute.

Abg. Müller hob auf Artikel 43 der Thüringer Verfassung ab, der wie folgt laute: „Der Freistaat hat die Pflicht, nach seinen Kräften und im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Verwirklichung der in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.“ Es ergebe sich mithin aus den Staatszielen ein ganz konkreter Auftrag. Herr Hoffmann habe gesagt, die Zielsetzung, nachhaltig zu handeln und zu entscheiden, solle breit, mit der Gesellschaft diskutiert werden. Das sei auch ihre Meinung. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen habe vorgeschlagen, eine Enquetekommission einzusetzen, die sich mit der konkreten Untersetzung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ befassen solle. Sie fragte Herrn Hoffmann, ob auch er die Einsetzung einer solchen Kommission befürworte.

Herr Hoffmann berichtete, er sei ein Befürworter des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung, der wohl bis zur nächsten Landtagswahl voraussichtlich nicht mehr beteiligt werde. Das sei ein wichtiges Gremium, um den Nachhaltigkeitsprozess aus parlamentarischer Perspektive zu begleiten.

Es gebe zudem den Beirat für nachhaltige Entwicklung, ein zivilgesellschaftliches Gremium. Die Regierung habe eine innerministerielle Arbeitsgruppe bzw. eine Staatssekretärsarbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit dieser Thematik befasse. Im Parlament gebe es diesbezüglich kein Gremium.

Den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, der in der vergangenen 6. Wahlperiode einberufen worden sei, habe eine sehr gute Zusammensetzung aufgewiesen, da in diesem alle Ausschüsse des Thüringer Landtags zusammengeführt worden seien. Nachhaltigkeit ziehe sich als Querschnittsthema durch alle Politikbereiche. Dieser Beirat könnte die Landesregierung durchaus herausfordern und nachfragen, was man bislang auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit erreicht habe. Man sollte eine Nachhaltigkeitsprüfung in diesem Gremium etablieren, wo Zielkonflikte und Interessenabwägungen stattfinden könnten. Die Enquetekommission habe er anders verstanden, weil sie eine größere Öffnung zulasse. Es obliege dem Parlament, sich taugliche Instrumente und Gremien zu schaffen. Aus Sicht des BUND sei mindestens der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung erforderlich, weil damit dokumentiert würde, dass dem Parlament das Nachhaltigkeitsprinzip wichtig sei. Aus seiner Sicht sei es unvertretbar, dass es in Thüringen bereits die zweite Nachhaltigkeitsstrategie gebe, die im Parlament nicht debattiert worden

sei. In dieser würden Zukunftsfragen, Zieldefinitionen für die Entwicklung unseres Landes wiedergegeben. Er hätte sich gewünscht, dass sich das Parlament mit dieser Strategie auseinandersetze und auf diese Weise zeige, dass es in Thüringen eine lebhaftere Demokratie gebe, die sich mit Zukunftsfragen allumfassend und übergreifend auseinandersetze.

Abg. Wahl nahm auf die durch den BUND eingereichte schriftliche Stellungnahme Bezug, in der ausgeführt worden sei, dass die durch die Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung für Artikel 31 Abs. 4, die auszugsweise wie folgt laute: „Der Freistaat Thüringen [...] ergreift dazu insbesondere die notwendigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in allen Bereichen [...]“, zu kurz greife. Diese Sichtweise irritiere sie. Entscheidend sei doch, wie abstrakt Nachhaltigkeit definiert werde und ob man eine Wirkung erzielen könne. Die Klimakrise sei doch gerade der zentrale Faktor, den man in den Griff bekommen müsse, da das andere sonst hinfällig wäre. Sie fragte, welche Gründe für die Streichung dieses Passus sprechen würden.

Herr Hoffmann merkte an, dass er im Folgenden seine private Auffassung und nicht zwingend die des Verbands wiedergebe. Er habe die Wahrnehmung, dass Bündnis 90/Die Grünen die Debatte zu Nachhaltigkeit bewusst auf das Thema „Klimaschutz“ verkürze. Er vertrete indes eine breitere Sichtweise. Unbestritten sei, dass Klimaschutz und die Klimakatastrophe besondere, aber nicht die einzigen Herausforderungen der Zukunft darstellen würden. Außerdem gebe es ein Artensterben, das nicht allein auf die Klimakrise zurückzuführen sei. Er habe den Eindruck, dass derzeit der soziale Kitt der Gesellschaft verloren gehe, dass Grundprinzipien unseres Zusammenlebens infrage gestellt würden. Eine Reihe von Menschen sei auf Sozialtransfers angewiesen. Es gebe ein Einkommensgefälle mit einer immensen Bandbreite. Man stehe vor hohen Herausforderungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und müsse sich die Frage stellen, inwieweit man Digitalisierung zulasse, was das im Weiterdenken für die Gesellschaft bedeute, ob wir dort auch hinwollten. All diese Fragen gehörten in den Nachhaltigkeitsbereich.

Prof. Dr. Gather, Sprecher des Thüringer Nachhaltigkeitsbeirats, Zuschrift 7/443, führte aus, die Beratung über die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ sei eine Sternstunde, da man seit einigen Jahren darauf hingearbeitet habe. Es gehe seiner Ansicht nach nicht mehr um die Frage, ob Nachhaltigkeit in die Verfassung aufgenommen werde, sondern nur noch um das Wie. Das begrüße er außerordentlich.

Ein Diskussionspunkt der bisherigen Anhörung, beispielsweise bei der Stellungnahme des Thüringer Bauernverbands und zum Teil auch bei der Stellungnahme des Gemeinde- und

Städtebunds, sei gewesen, ob es sinnvoll sei, Staatsziele aufzunehmen, bei denen nicht klar sei, wie sie erreicht werden sollten. Seiner Ansicht nach müsse man sich gerade in der Verfassung ambitionierte Ziele setzen, zu denen sich alle bekannten und für deren Umsetzung man sich anstrengen müsse. Die Diskussion der letzten Monate und Jahre in der EU habe gezeigt, dass Nachhaltigkeit ein Ziel sei, zu dem sich ohnehin alle bekannten. Dann müsse das auch entsprechend in der Verfassung verankert werden. Es sei zu begrüßen, dass sich Thüringen diesbezüglich an die Spitze der Bewegung setze. Beispielsweise schaue der Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung mit Interesse auf Thüringen. Es sollten sich also Ziele gesetzt werden, deren Umsetzung im Nachhinein geprüft werden müsse. Diese sollten in der Verfassung so präzise wie möglich gefasst sein, aber es sei klar, dass dem der gesamte regulatorische Rahmen zu folgen habe und dass die Kommunen in die Lage versetzt werden müssten, die Verfassungsinhalte umzusetzen. Zu begrüßen sei, dass in der Verfassung explizit auf die Gebietskörperschaften eingegangen werde, sodass klar werde, dass die Umsetzung nur gemeinsam durch Land und Gemeinden gelingen könne. Eine nachhaltige Finanzierung müsse dann mitgedacht werden.

Ein zweiter Diskussionspunkt habe sich auf konfligierende Ziele in Bezug auf Nachhaltigkeit bezogen. Man könne sich zunächst auf eine Definition von Nachhaltigkeit mit den drei Säulen soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit beziehen. Es gebe auch im Nachhaltigkeitsbeirat neue Mitglieder, die fragten, was Nachhaltigkeit eigentlich sei. Da gebe es den Begriff der Enkeltauglichkeit. Dementsprechend müsse man die Erde, die Gesellschaft und die Wirtschaft so hinterlassen, dass auch künftige Generationen hier leben könnten. Man müsse eine Erde hinterlassen, die nicht an die Grenzen des ökologischen Wachstums komme, an dem sie aber bereits sei. Deshalb müsse hier dringend reagiert werden. Es brauche aber auch eine Ökonomie und Infrastrukturen, die nachfolgende Generationen noch finanzieren könnten. Bei dem Thema „Finanzierung“ sei in den letzten zehn Jahren in Deutschland viel passiert. Man habe plötzlich festgestellt, dass man sich eine Ausstattung leiste, die man vielleicht nicht finanzieren könne. Da habe aber bereits ein schnelles Umdenken stattgefunden. Beispielsweise sei die schwarze Null schnell erreicht worden. Es sei natürlich die Frage, ob dies ein vernünftiges Staatsziel sei. Auch soziale Nachhaltigkeit, also politische Stabilität usw., sei wichtig. Man müsse alle Säulen zusammendenken. Daher begrüße man den Vorschlag der Fraktion der CDU, das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ im ersten Abschnitt der Verfassung „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ zu verankern, da dies ein großes Zeichen sei. Man könnte sich darüber wundern, warum die Nachhaltigkeit dort aufgeführt werde. Aber wenn man über Enkeltauglichkeit oder Generationengerechtigkeit rede, dann gehöre Nachhaltigkeit unmittelbar dazu. Der Mensch

stehe im Mittelpunkt der Thüringer Verfassung und man müsse dafür sorgen, dass man eine Gesellschaft hinterlasse, die auch für die kommenden Generationen annehmbar sei.

Ferner habe es in der laufenden Debatte die Kritik an der Definition von Nachhaltigkeit gegeben, dass Nachhaltigkeit ein unbestimmter Rechtsbegriff sei, aber das gelte gleichermaßen für die Menschenwürde, die Gleichheit und die Freiheit. Es sei auch Aufgabe der Politik, diese Güter gegeneinander abzuwägen. Er habe gelernt, dass die Begründung eine gewisse Rechtskraft besitze. Daher könnte man die Begründung dahin gehend ergänzen, darzustellen, was mit Nachhaltigkeit gemeint sei, zum Beispiel die nachhaltige Finanzierung der Kommunen usw., also dass man einen Katalog anfertige. Staatsziele in der Verfassung führten dazu, dass keine kurzatmige Politik betrieben, sondern in längeren Zeiträumen gedacht werde. In diesem Sinne sei die Nachhaltigkeit als Staatsziel geradezu prädestiniert dafür, über Legislaturperioden hinaus zu denken, aber es brauche eben auch eine detaillierte Regelung.

Herr Hoffmann vom BUND Landesverband Thüringen habe auf den Begriff der starken Nachhaltigkeit verwiesen. Dieser Begriff sei aber nicht hinreichend in der Gesellschaft verankert, um ihn verwenden zu können. Wenn Nachhaltigkeit im ersten Abschnitt der Verfassung verankert werde, sei dies zu begrüßen, aber es stelle sich dann die Frage, was Nachhaltigkeit genau bedeute. Daher begrüße man auch ausdrücklich den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897, in dem in Artikel 31 unter dem Abschnitt „Natur und Umwelt“ der Begriff Nachhaltigkeit präzisiert werde. Es sei aber zu kurz gedacht, die Nachhaltigkeit nur mit Natur und Umwelt zu verbinden. Das werde der Bedeutung der Nachhaltigkeit nicht gerecht. Es sei gut, an der Stelle zu präzisieren, weil die Klimaproblematik ein drängendes Problem sei. Allerdings sollte man nicht nur auf drängende Probleme reagieren, sondern die langfristige Entwicklung im Blick haben. Die Präzisierungen seien dann sinnvoll, wenn sie generell abstrakt seien und auch dann noch Gültigkeit hätten, wenn die Ziele erreicht worden seien. Unter anderem werde in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktion die Energiewende als Ziel verankert. Dann sei die Frage, was mit dem Artikel passiere, wenn das Ziel erreicht worden sei. Man sollte sich Ziele stecken, die dauerhaft und über längere Zeiträume bearbeitbar seien. Diesbezüglich könne an dieser Stelle nachjustiert werden.

Zur Frage, wie das Staatsziel nach seiner Verankerung umgesetzt werden könnte, legte er dar, der parlamentarische Nachhaltigkeitsbeirat der letzten Legislaturperiode sei gut aufgestellt gewesen. In einem solchen Rahmen könne man sich über die Umsetzung austauschen. Nachhaltigkeit im ersten Abschnitt der Verfassung zu verankern, sei eine Art

Mainstreaming, dann müsse sich alles an den entsprechenden Leitlinien orientieren, genauso wie an der Menschenwürde, der Gleichheit und der Freiheit. Man müsse bei allen Entscheidungen darauf achten, ob diese den Leitlinien der Nachhaltigkeit entsprächen.

Zur ersten Frage des Fragenkatalogs äußerte Prof. Dr. Gather, er sei kein Staatsrechtler, aber er gehe davon aus, dass die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ konkrete Wirkung entfalten könne. Zumindest gebe es aber entsprechende Bedenken, dass sie Wirkung entfalten könne und das sei ein gutes Zeichen.

Die zweite Frage des Fragenkatalogs müsse dahin gehend geändert werden, dass nicht die Aufnahme des Staatsziels oder andere Maßnahmen sinnvoll seien, sondern das Beides notwendig sei. Wenn Nachhaltigkeit als Staatsziel festgelegt werde, dann sei dies Startpunkt für weitere erforderliche Maßnahmen.

Abg. Sesselmann bemerkte, die Fraktion der CDU formuliere in ihrem Gesetzentwurf in Drucksache 6/27, dass das Land die Nachhaltigkeit berücksichtige. Er fragte, ob dies dahin gehend geändert werden sollte, dass das Land und die Gebietskörperschaften die Nachhaltigkeit berücksichtigten.

Prof. Dr. Gather sagte, man plädiere dafür, dass der Vorschlag der Fraktion der CDU um den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 mit Anpassungen ergänzt werde. Die Gebietskörperschaften seien Teil des Landes und würden bei einer entsprechenden Formulierung, dass das Land Nachhaltigkeit berücksichtige, mitgedacht, wenn in einem späteren Abschnitt der Verfassung explizit darauf Bezug genommen werde, wie es im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 vorgesehen sei. Das wäre dann ausreichend.

Abg. Müller äußerte, sie habe ein Problem damit, Nachhaltigkeit in den Abschnitt „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ zu platzieren, da Menschenwürde das höchste Staatsziel sei. Sie erbat nähere Erläuterungen.

Prof. Dr. Gather legte dar, er habe lange überlegt, wo das Staatsziel platziert werden sollte. Der Vorschlag der Fraktion der CDU erscheine ihm diesbezüglich am geeignetsten. Man könnte den Abschnitt auch neu mit „Menschenwürde, Gleichheit, Freiheit und Nachhaltigkeit“ überschreiben. Die Verfassung sei anthropozentrisch, der Mensch stehe Mittelpunkt. Der Gedanke der Nachhaltigkeit sei, dass sich die Menschen um das gesamte globale System

kümmerten. Daher sei das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ dort zusammen mit der intergenerationellen Gerechtigkeit gut aufgehoben.

Abg. D. Möller fragte, da sich in Zuschrift 7/443 eine Bezugnahme zur Schuldenbremse finde, ob Prof. Dr. Gather die Schuldenbremse als Ausfluss eines Nachhaltigkeitsbegriffes, der hier diskutiert werde, begreife.

Prof. Dr. Gather führte aus, die Schuldenbremse stehe in der Stellungnahme in Zuschrift 7/443 als Beispiel, dass sich an vielen anderen Stellen, zum Beispiel im Grundgesetz, Hinweise auf nachhaltige Wirtschaftsentwicklung fänden, und es daher richtig sei, Nachhaltigkeit im Abschnitt „Natur und Umwelt“ der Thüringer Verfassung expliziter auszuführen. Man dürfe nur nicht Nachhaltigkeit mit ökologischer Nachhaltigkeit gleichsetzen. Ob die Schuldenbremse ein sinnvolles Element oder Ausdruck von Nachhaltigkeit sei, erlebe man gerade. Es sei möglicherweise sehr kurzfristig gewesen, vor fünf Jahren im allgemeinen Nichtverschuldungswahn solche Artikel in das Grundgesetz aufzunehmen. Wenige Jahre später stelle man fest, dass dies nicht besonders nachhaltig gedacht gewesen sei und es durchaus sinnvoll sein könne, auch bei der Finanzierung nachhaltiger zu denken.

Abg. Wahl fragte, ob die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung einen Paradigmenwechsel darstellen würde oder einfach nur eine Verstärkung bereits bestehender Prozesse sei.

Prof. Dr. Gather bemerkte, es gebe in Hessen das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ und es gebe andere Bundesländer, wo dies auch diskutiert werde. Die Aufnahme trage einfach der allgemeinen politischen Diskussion Rechnung und zeige die Reaktionsfähigkeit Thüringens, das damit auch zeige, dass man in der Lage sei, auf längerfristige Zielsetzungen zu reagieren. Die Debatten um nachhaltige Entwicklung gebe es schon seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio de Janeiro stattgefunden habe. Es handle sich also um keine neue Diskussion, aber nun bekenne man sich zu Nachhaltigkeit und falle nicht mehr dahinter zurück. Man erkenne an, dass die Nachhaltigkeit ein Staatsziel sei, das, zumindest gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27, gleichwertig mit der Menschenwürde, der Gleichheit und der Freiheit sei. Der Paradigmenwechsel habe langsam stattgefunden. Es werde jetzt aber kein Hebel umgelegt, weil Nachhaltigkeit in die Verfassung aufgenommen werde. Es müsse weitere Maßnahmen geben. Aber die Aufnahme des Staatsziels sei ein wichtiges Etappenziel.

Abg. S. Möller fragte, ob Prof. Dr. Gather wirklich der Überzeugung sei, dass die Nachhaltigkeit gleichwertig mit der Menschenwürde sei, denn seiner Ansicht nach habe die Menschenwürde eine weit herausgehobene Stellung, die über Nachhaltigkeitsaspekten stehe, weil sie in keiner Form jemals in der Verfassung zur Disposition gestellt werden dürfe, während Nachhaltigkeit dort bislang noch nicht einmal vorgesehen sei.

Prof. Dr. Gather antwortete, die Menschenwürde sei integraler Bestandteil der Nachhaltigkeit. Ohne Menschenwürde sei Nachhaltigkeit nicht möglich. Eine Gesellschaft, die die Menschenwürde nicht berücksichtige, könne nicht nachhaltig sein. Es bestehe zwischen den beiden Konzepten kein Widerspruch. Wesentliche Säulen der Nachhaltigkeit seien die Menschenwürde, die Freiheit und auch die Gleichheit. Dies sei die soziale Dimension der Nachhaltigkeit: die Wahrung der Menschenrechte und die Chancengerechtigkeit.

Herr Heuer, Fridays for Future Thüringen, Zuschrift 7/480, führte aus, er wolle zunächst auf die Gesetzentwürfe der Fraktionen eingehen. Fridays for Future begrüße es, dass die Fraktion der CDU das Nachhaltigkeitsprinzip aufgreife und in die Thüringer Verfassung an herausgehobener Stelle aufnehmen wolle. Fridays for Future setze sich für eine generationengerechte Gesellschaft ein. Dies bedeute, dass zukünftigen Generationen eine selbstbestimmte Gestaltung ihrer eigenen Gesellschaft ermöglicht werde. Dafür müssten den künftigen Generationen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dabei wiederum sei die Nachhaltigkeit ein zentrales Element. Ein staatliches Handeln in der Gesellschaft nach dem Nachhaltigkeitsprinzip sei unerlässlich. Deshalb halte man den Formulierungsvorschlag der Fraktion der CDU dahin gehend für verbesserungswürdig, dass er keine Verpflichtung aufnehme. Deshalb habe man in der schriftlichen Stellungnahme in Zuschrift 7/480 einen Formulierungsvorschlag vorgelegt, wie man den Vorschlag der Fraktion der CDU verbessern und zu einer Verpflichtung für das staatliche Handeln machen könne.

Ferner begrüße man, dass die Fraktion der CDU Nachhaltigkeit weiter fasse, als nur, wie es häufig in der öffentlichen Debatte dargestellt werde, auf die Klimakrise bezogen, denn die Klimakrise sei nicht der einzige Bereich, der betrachtet werden müsse. Eine Vernachlässigung des Nachhaltigkeitsprinzips bedeute langfristig die Überschreitung von planetaren Grenzen in verschiedenen Bereichen, von denen die Klimakrise nur ein Bereich sei. Dieses Prinzip sei das erste Mal 2009 von 29 hochrangigen internationalen Wissenschaftlern herausgearbeitet worden, auf die man sich auch in der schriftlichen Stellungnahme beziehe. Falls diese planetaren Grenzen langfristig überschritten würden,

führe dies zu einem ökologischen Kollaps in dem entsprechenden Gebiet. Die Folgen seien häufig kaum vorhersehbar, es sei nur klar, dass sie häufig drastisch ausfielen. Besonders dramatisch sei die Situation aktuell beim Stickstoffkreislauf, was vor allem durch die Düngung in der menschlichen Landwirtschaft verursacht werde, und beim Artensterben. Der Trend bezüglich des Artensterbens bestehe bereits seit Tausenden von Jahren, er sei auch nicht erst seit der industriellen Modernisierung so drastisch. Darüber hinaus seien auch beim natürlichen Phosphorkreislauf, bei den Landnutzungsänderungen vor allem durch Abholzungen im großen Maßstab und – vermutlich mit den drastischsten Auswirkungen für das Leben der Menschen – bei der Klimakrise bereits planetare Grenzen überschritten. Die Klimakrise stehe auch in direktem Zusammenhang mit der Ozeanversauerung. Darüber hinaus gebe es noch zwei Bereiche, in denen die Grenzen bislang nicht überschritten seien: beim Süßwasserverbrauch und – eventuell als Positivbeispiel zu sehen – beim Ozonloch. Beim Ozonloch sei man bereits in einer sehr kritischen Situation gewesen. Dann sei mit politischen Maßnahmen in den 1980er- und 1990er-Jahren entgegengesteuert und dieses Problem behoben worden. An diesem Beispiel könne sich orientiert werden, wenn man in anderen Bereichen die Probleme lösen wolle. Es gebe auch einige Bereiche, die in dem genannten Bericht angeführt würden, bei denen es noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, wie der aktuelle Stand in den Ökosystemen sei und über deren Auswirkungen bislang noch nicht viel gesagt werden könne. Seiner Ansicht nach sei klar, dass das Nachhaltigkeitsprinzip in der Verfassung sicherstelle, dass das Land Thüringen all diese Herausforderungen in all diesen Bereichen ernst nehme und dass sich daraus ergebend auch in konkreten Gesetzgebungen Handlungsaufforderungen formuliert würden.

Für Fridays for Future sei eindeutig, dass man in einer Abwägung des Gesetzesentwurfs der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 und dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 letzteren präferieren würde, weil dieser die Einzelaspekte der ökologischen Nachhaltigkeit klarer berücksichtige und dieser einen größeren Stellenwert gebe. Zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD in Drucksache 7/48 könne man nichts sagen, da das Prinzip der Nachhaltigkeit vernachlässigt werde.

Herr Proske ergänzte, zum Gesetzentwurf der Fraktionen die Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897 habe man in der schriftlichen Stellungnahme Änderungsvorschläge bzw. Anmerkungen formuliert. Der Artikel 31 Abs. 1 zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen werde dadurch konkretisiert, dass fruchtbare Böden, saubere Gewässer und reine Luft als deutliche Beispiele und Richtlinie aufgenommen würden. Das begrüße man. Es habe bereits bei den vorherigen Anzuhörenden eine Debatte über die Abwägung zwischen allgemeiner und konkreter Formulierung gegeben. An dieser Stelle

bevorzuge man die Konkretisierung, da Beispiele gegeben würden, wie man die natürlichen Lebensgrundlagen schützen könne und was geschützt werden solle.

Bezüglich Artikel 31 Abs. 2 fordere man die explizite Aufnahme des Schutzes der Artenvielfalt. Bislang stehe dort der Schutz der „heimischen Tier- und Pflanzenarten“. Gerade die Artenvielfalt sei gemäß den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen essenziell für stabile Ökosysteme. Darüber hinaus fordere man, dass die Erhaltung natürlicher Stoffkreisläufe mit in diesen Absatz aufgenommen werde, um der Störung der Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorkreisläufe entgegenzuwirken.

In Artikel 31 Abs. 3 werde auf die Notwendig zur Ressourcenschonung und stärker als in der bisherigen Verfassung auf Energieeinsparung und die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien eingegangen. Auf diesem Gebiet sei die Landesregierung in den letzten Jahren bereits vorangegangen, doch sollte die Umsetzung dieses Auftrags auch in Zukunft durch notwendige Maßnahmen vollzogen werden.

Artikel 31 Abs. 4 greife sehr gut das erstrebenswerte Ziel des Freistaats Thüringen auf, in sämtlichen Bereichen Maßnahmen gegen die Klimakrise zu ergreifen, insbesondere bei der natürlichen Speicherung von CO₂. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass auch die Methan- und Lachgasemissionen zur globalen Erhitzung beitragen und deshalb ebenfalls im Fokus der Thüringer Politik stehen sollten.

Bezüglich Artikel 32a begrüße man die Intention, dass dafür gesorgt werden solle, dass „aus Eigennutz“ nicht die Ressourcen für kommende Generationen bereits in dieser verbraucht würden. Die Formulierung „aus Eigennutz“ greife in gewisser Hinsicht, aber man müsse immer soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit verbinden.

Wichtig sei, dass von Seiten des Landtags und der Landesregierung über die Verankerung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ in der Verfassung hinaus entsprechende Gesetze beschlossen, Geldmittel bereitgestellt und Maßnahmenpläne erarbeitet würden. Man verstehe sich als Fridays for Future dabei als Partner, der durchaus Kapazitäten für die Kommunikation auf kommunaler Ebene habe. Man habe in der Vergangenheit leider schon die Erfahrung gemacht, nicht ganz ernst genommen worden zu sein. Bei aller Unterstützung gebe es noch die Vorstellung, dass es sich bei Fridays for Future um Schüler handle, die noch ganz am Anfang ständen und sich nur kurz bei Wikipedia informiert hätten.

Abg. Zippel äußerte, Gesetze und insbesondere Verfassungsbestimmungen verlangten eine gewisse Abstraktheit und Generalität. Es sei ein wichtiger Diskussionspunkt, wie ausführlich einzelne Verfassungspunkte dargestellt werden sollten. Er fragte, ob die Formulierungen im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 nicht zu speziell seien, da die Verfassung nur grobe Leitlinie vorgeben sollte, zumal man auch aus dem dann bestehenden Verfassungsauftrag konkrete Gesetze ableiten wolle.

Herr Heuer legte dar, man lehne es nicht prinzipiell ab, dass solche konkreten Ausführungen in der Verfassung aufgeführt würden. Es sei wichtig, dass die einzelnen Bereiche der ökologischen Nachhaltigkeit, die man eben aufgeführt habe, in der Verfassung konkret berücksichtigt würden. Die Aufnahme darüber hinausgehender Punkte halte man durchaus für sinnvoll, aber nicht für notwendig.

Abg. Müller bat die Anzuhörenden um erläuternde Ausführungen zu der Aussage, dass Nachhaltigkeit als Staatsziel im Abschnitt der Menschenwürde, die unantastbar sei, zu platzieren sei. Ferner fragte sie, warum die Anzuhörenden von Fridays for Future auch die ökonomische Nachhaltigkeit in die Verfassung aufnehmen wollten.

Herr Proske antwortete, im Hinblick auf die Platzierung des Staatsziels schließe er sich den Ausführungen von Prof. Dr. Gather an, dass die Aufnahme unter dem Abschnitt „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ eine Wertung anzeige und dass sich Menschenwürde und Nachhaltigkeit gegenseitig bedingten. Zur Platzierung der Nachhaltigkeit in der Verfassung habe man keine ausführlicheren Diskussionen geführt, deshalb könne er dazu keine Stellungnahme für Fridays for Future abgeben. Es sei ihre persönliche Meinung, dass die zentrale Bedeutung der Nachhaltigkeit durch eine Platzierung im ersten Abschnitt der Verfassung deutlich würde. Darüber hinaus würde man es aber auch begrüßen, wenn Nachhaltigkeit weiter hinten in der Verfassung ausführlich genannt würde. Die Platzierung in der Verfassung sei aber prinzipiell nicht das zentrale Thema.

Herr Heuer äußerte zu dem Zielkonflikt zwischen sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit, die drei Bereiche der Nachhaltigkeit bedingten sich gegenseitig. Die Frage diesbezüglich sei, welcher der Bereiche am grundlegendsten sei. Nach Ansicht von Fridays for Future stehe der Mensch nicht über der Natur, sondern sei Teil der Natur. Die ökologische Nachhaltigkeit schaffe die Grundlage dafür, dass der Mensch dauerhaft in seiner Natur leben könne. Deshalb bedinge die ökologische Nachhaltigkeit die anderen beiden Nachhaltigkeitsformen und soziale und ökonomische Nachhaltigkeit seien ohne ökologische

Nachhaltigkeit auch nicht möglich. Insoweit müsse aufgrund der Zielkonflikte eine Priorisierung vorgenommen werden.

Abg. D. Möller fragte, da Fridays for Future in ihrer Stellungnahme in Zuschrift 7/480 auf das Klimaschutzgesetz des Vereinigten Königreichs verwiesen, welche der dort festgesetzten Maßnahmen in Thüringen übernommen werden könnten und sollten.

Herr Proske antwortete, das Beispiel des Klimaschutzgesetzes des Vereinigten Königreichs, das zum 12. Juni 2019 verschärft worden sei, habe man aufgenommen, weil dort für jeden einzelnen Bereich, auch für die Industrie und die Landwirtschaft, genau aufgelistet werde, mit welchen Maßnahmen man das 1,5-Grad-Ziel einhalten könne. Auch für den Zementbau seien Maßnahmen vorgesehen worden, die sich in gewisser Weise als Orientierung im Gipsabbau in Thüringen verwenden ließen. Insgesamt stehe das Klimaschutzgesetz des Vereinigten Königreichs für ein positives Beispiel, dass man Maßnahmen für alle Bereiche festlegen könne.

Abg. Dr. Martin-Gehl bemerkte, Fridays for Future erwähnten in ihrer Stellungnahme in Zuschrift 7/480, dass in dem neu einzuführende Artikel 31 Abs. 4 der Thüringer Verfassung neben CO₂ auch Methan- und Lachgasemissionen, die ebenfalls zur globalen Erhitzung beitragen, aufgeführt werden sollten. Es gebe neben CO₂, Methan und Lachgas noch andere Faktoren für die Klimakrise. Sie fragte, ob diese dann noch ergänzt werden müssten oder ob man nicht auch CO₂ und damit auch Methan und Lachgas aus der Formulierung der Verfassung streichen sollte, um die damit zusammenhängenden Fragen einfachgesetzlich zu regeln.

Herr Heuer führte aus, da CO₂ nicht das einzige Treibhausgas sei und es auch mit Abstand nicht die höchste Treibhauswirkung entfalte, sei es wichtig, die anderen Treibhausgase nicht außen vor zu lassen. Deshalb wäre sinnvoll, alle Treibhausgase unter dem Oberbegriff „Treibhausgase“ zu subsummieren und diesen zu verwenden, und sich nicht nur auf CO₂ zu beziehen, was in der Klimaschutzdebatte häufig geschehe, aber seiner Ansicht nach zu kurz greife.

Abg. Müller fragte, ob die Diskussion über die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ eine breite öffentliche Debatte entfache oder entfachen könne, was **Herr Proske** bejahte und meinte, das Thema sei zurzeit sehr prominent. Gerade habe sich der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier zur Thematik geäußert. Auch in anderen Kreisen/Bekanntenkreisen, in denen sich Menschen mit verschiedenen Parteienpräferenzen

fänden, sei Nachhaltigkeit ein Thema. Mittlerweile sei dort Nachhaltigkeit ein gewisser Grundkonsens. Die Meinungen gingen jedoch bezüglich der Frage auseinander, welche Maßnahmen konkret ergriffen werden sollten. Schwierig werde es dann, wenn für die Erreichung des Ziels der Nachhaltigkeit politische Beschlüsse gefasst, Geld investiert, berechnete Interessen abgewogen und Kompromisse geschlossen werden müssten. Diese Abwägung sei ein elementarer Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Er gehe davon aus, dass diese Debatten im Thüringer Landtag sowie auch ähnliche Diskussionen wie beispielsweise in Hessen der gesellschaftlichen Debatte Rechnung trügen.

Abg. Müller fragte, wie die Anzuhörenden von Fridays for Future die Einsetzung einer Enquetekommission zur Umsetzung der dann eventuell beschlossenen Staatsziele einschätzen würden.

Herr Heuer antwortete, seiner Ansicht sei die Einsetzung einer Enquetekommission nicht zentral, denn es gebe genügend Gremien, die sich bereits längere Zeit – auch in Thüringen – mit der Thematik beschäftigten, wie beispielsweise der Nachhaltigkeitsbeirat. Es gebe auch genügend Gremien und Verbände, die ausreichend sinnvolle Vorschläge vorgebracht hätten. Für Fridays for Future sei hingegen zentral, dass, wenn das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung aufgenommen werde, schnell konkrete Handlungen abgeleitet würden. Auf welchem Weg dies statfinde, sei zweitrangig.

Abg. S. Möller äußerte, die Abwägung berechtigter Interessen sei in Rechtssetzungs- aber auch Rechtsvollzugsprozessen wichtig. Die Anzuhörenden hätten in ihren Ausführungen bemerkt, dass ökologische Nachhaltigkeit die soziale Nachhaltigkeit bedinge. Er bat um nähere Erläuterungen, insoweit man damit meine, dass beide Nachhaltigkeitsbereiche nie im Gegensatz stehen könnten.

Herr Heuer führte aus, Fridays for Future betrachte den Menschen und die menschliche Gesellschaft als Teil der Natur. Entsprechend bedingten die natürlichen Voraussetzungen die menschliche Gesellschaft, weil diese ohne die Natur nicht existieren könne. Insoweit sei die ökologische Nachhaltigkeit eine Grundvoraussetzung dafür, dass die menschliche Gesellschaft langfristig in der Natur existieren könne. Die soziale Nachhaltigkeit sei die intrinsische Bedingung dafür, dass die menschliche Gesellschaft langfristig stabil bleibe. Daher sei die ökologische Nachhaltigkeit grundlegender.

Herr Proske ergänzte, es gebe auch Beispiele auf der Erde, wo Umweltzerstörung infolge fehlender ökologischer Nachhaltigkeit politische Krisen verursacht habe. Beispiele seien der

Tschadsee, der Aralsee oder auch New Orleans, wo nach dem Hurrikan Katrina im Jahr 2005 bis heute die Hälfte der Einwohner noch nicht zurückgekehrt sei. Dies zeige, dass fehlende ökologische Nachhaltigkeit soziale Nachhaltigkeit verhindere. Das bedeute aber nicht, dass mit dem Argument der ökologischen Nachhaltigkeit soziale Nachhaltigkeit verhindert werden sollte. Diesbezüglich falle ihm auch kein Beispiel ein, wo dies statffinde.

Abg. S. Möller meinte, grundsätzlich stimme er zu, dass ohne eine gewisse ökologische Nachhaltigkeit auch keine soziale Nachhaltigkeit im Sinne einer in sich ruhenden Gesellschaft möglich sei. Aber die Anzuhörenden von Fridays for Future blendeten seiner Ansicht nach die gesellschaftlichen Konflikte, die sich aus der ökologischen Nachhaltigkeit ergäben, aus. Das könne am Beispiel der Energiewendepolitik erläutert werden. Man baue erneuerbare Energien aus, weil man das als Ausfluss einer ökologischen Nachhaltigkeit begreife. Die damit zusammenhängenden Förderinstrumente führten dazu, dass die im Zusammenhang mit der Energiewende entstehenden Kosten auf die Stromverbraucher und damit auch den Hartz-IV-Empfänger abgewälzt würden. Angesichts des noch langen Wegs bis zur ökologischen Nachhaltigkeit stelle sich für ihn die Frage, ab welchem Strompreis es soziale Unruhe gebe oder sich bestimmte Bevölkerungsgruppen, die am soziokulturellem Existenzminimum lebten, noch Strom leisten könnten. Daher sei es seiner Ansicht nach nicht schlüssig, dass ökologische und soziale Nachhaltigkeit nicht im Gegensatz stehen könnten.

Herr Proske legte dar, zu diesem konkreten Beispiel verweise er auf einen Vorschlag, der gerade bundesweit diskutiert werde. Dieser sei ihm vom Geschäftsführer der SWSZ und ehemaligen Vorsitzenden des Deutschen Städte- und Gemeindebunds Dr.-Ing. Koch nahegebracht worden. Der entsprechende Vorschlag sehe die Abschaffung der EEG-Umlage vor. Es gebe genügend Finanzierungsmöglichkeiten, die sozialer als die EEG-Umlage seien. Auch im Hinblick auf andere Beispiele gebe es politischen Spielraum für Kompromisse. Ein großes Thema sei zuletzt die Mäuseplage und der Schutz der Hamster gewesen. Da gebe es schon seit längerer Zeit das Vorhaben der Landesregierung, die Hamstervorkommen zu kartieren, um sie dann in solchen Notsituationen finden und in bestimmten Räumen schützen zu können, sodass die Mäuse bekämpft werden könnten. Das sei ein simpler Vorschlag, bei dem Artenschutz und Landwirtschaft nicht gegeneinander ausgespielt würden.

Abg. S. Möller bemerkte, ob er die Antwort von Herrn Proske dahin gehend verstehen könne, dass es zwischen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit Zielkonflikte geben könne, die man austarieren müsse, was **Herr Proske** bejahte.

Abg. Wagler sagte, im Gegensatz zum CO₂ könnten Methan und Lachgas nicht auf einfache Weise im Boden und in der Pflanzenwelt gespeichert werden. Sie fragte, ob es Fridays for Future darum gehe, klimawirksame Emissionen zu verringern, was **Herr Proske** bejahte.

Herr Wöllert, Landesgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., führte aus, die Initiative, die Thüringer Verfassung den heutigen Erfordernissen anzupassen, sei unterstützenswert. Da man sich als bäuerliche Interessenvertretung immer wieder Vereinnahmungsversuchen rechter Strukturen gegenübersehe, finde die im Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehene Aufnahme der Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts die uneingeschränkte Zustimmung. Man begrüße es, dass ein klares Signal gesetzt werde.

Man habe es in der Vergangenheit immer wieder erlebt, dass Initiativen, die stark auf Ehrenamt basierten und trotzdem eine gewisse Finanzierung benötigten, von Finanzierungsproblemen bedroht gewesen sein. Man hoffe, dass dies künftig, wenn Ehrenamt als Staatsziel in der Verfassung festgeschrieben werde, nicht mehr vorkomme. Das Ehrenamt sollte daher unbedingt in die Verfassung aufgenommen werden. Man finde die entsprechende Formulierung der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 prägnanter, da das Engagement für das Gemeinwohl weniger Missverständnis in sich berge als der Begriff der Gemeinschaft.

Es sei wichtig, dem Prinzip der Nachhaltigkeit Verfassungsrang zu gewähren, aber man sehe das Problem, dass in Zeiten des Greenwashings in der Werbung und der Selbstdarstellung alles und jeder nachhaltig sei; sogar Erdölkonzerne bewürben sich als nachhaltig usw. Daher sei es nicht ausreichend, einfach nur Nachhaltigkeit in die Verfassung zu schreiben. Es sei zwar schwierig, in der Verfassung konkrete Forderungen zu formulieren, aber es sei notwendig, den Gedanken, den der Thüringer Landtag bei der Verfassungsänderung habe, zu präzisieren. Daher wäre hilfreich, einzelne Punkte, die mit Nachhaltigkeit gemeint seien, zu nennen, damit auf Gesetzesebene und untergesetzlicher Ebene im praktischen Handeln klar sei, welche Entwicklung angestrebt werden solle. Der Begriff „Nachhaltigkeit“ müsse klargestellt werden, da dieser nirgendwo definiert und bestimmt sei.

Das Spannungsfeld aus ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit sei in der Anhörung bereits thematisiert worden. Ökonomische Nachhaltigkeit brauche seiner Ansicht nach nicht in die Verfassung aufgenommen zu werden, da ohnehin jeder Unternehmer

bestrebt sei, sein Unternehmen nachhaltig zu führen. In der Menschheitsgeschichte habe es viele Gesellschaften gegeben, die ökonomisch nachhaltig gewesen seien und dabei ihre ökologischen Grundlagen zerstört hätten. Das habe Jared Diamond in seinem Buch „Kollaps“ sehr gut beschrieben, zum Beispiel sei auf den Osterinseln der gesamte Wald abgeholzt worden, was zu Hunger geführt habe. Wenn die Menschen dem Problem entgehen wollten, ökonomisch nachhaltig zu sein und dabei aber die Grundlagen der eigenen Existenz zu zerstören, dann müsse unbedingt der ökologischen Nachhaltigkeit Verfassungsrang gegeben werden, weil das der Punkt sei, an dem nachgebessert werden müsse. Ökonomische Nachhaltigkeit sei auf Dauer sogar an die ökologische Nachhaltigkeit gekoppelt. Man könne zwar scheinbar ökonomisch erfolgreich über Jahre und Jahrzehnte einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, der Gewinn abwerfe, wenn aber durch diese Betriebsweise die Böden ruiniert würden, zerstöre man auch seine ökonomischen Grundlagen. Gemäß der wissenschaftlichen Literatur finde de facto seit Jahrzehnten ein Humusabbau statt. Damit werde die eigentliche Grundlage der Bodenfruchtbarkeit Jahr für Jahr geringer.

Klimarelevant seien gemäß dem allgemeinen wissenschaftlichen Konsens CO₂, Lachgas, Methan und viele andere Gase. Es sei schon korrekt von Anzuhörenden angemerkt worden, dass sich Methan und Lachgas nicht im Boden speichern ließen. Daher müsse es um die Vermeidung von Methan und Lachgas gehen. Es gebe einen klaren Zusammenhang zwischen der Art, wie Ackerbau betrieben werde, und wieviel und welche Emissionen freigesetzt würden. Diesbezüglich fehle in Thüringen eine konkrete Ackerbaustrategie, also eine konkrete Richtlinie/Idee/Vision, wie in Thüringen der Ackerbau entwickelt werden solle. Das müsse dann sicherlich eher im AfILF diskutiert werden, könnte aber ein konkreter Ausfluss der Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung sein. CO₂-Speicherung sei nicht der richtige Begriff, CO₂-Bindung wäre besser. Das problematische sei dabei der Kohlenstoff. Wenn dieser über den Humusaufbau langfristig im Boden gebunden werde, schlage man zwei Fliegen mit einer Klappe. Einerseits werde der Kohlenstoff aus der Luft gebunden und andererseits werde die Bodenfruchtbarkeit erhöht. Wenn Ackerbau so betrieben werde, dass Humus aufgebaut werde, habe man nicht nur eine klimaneutrale, sondern auch eine klimagerechte Landwirtschaft. Das in der Verfassung zu benennen, und sei es nur exemplarisch und nicht vollständig, gebe eine Richtung vor, in die konkretes politisches Handeln gehen solle und an der es sich orientieren könne. Daher stimme man dem uneingeschränkt zu.

Abg. Zippel legte dar, Herr Wöllert habe sich in seinen Ausführungen weitgehend auf ökologische Nachhaltigkeit bezogen und die ökonomische Nachhaltigkeit als

Selbstverständlichkeit beschrieben. Bislang fehle jedoch der Bezug zur sozialen Nachhaltigkeit, der von einigen Anzuhörenden bereits angesprochen worden sei. Die Koalitionsfraktionen platzierten in ihrem Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in dem Abschnitt „Natur und Umwelt“, was eine Fokussierung darstelle. Er fragte, ob dies nicht eine zu starke Einengung des Nachhaltigkeitsbegriffs sei, was **Herr Wöllert** bejahte, er habe bei seinem einführenden Vortrag nicht genügend Zeit gehabt, den Begriff in seiner ganzen Breite darzustellen. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Bäuerinnen und Bauern sei die soziale Komponente sehr wichtig. Ein großes Feld sei die Neugestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU, bei der es um die Verteilung der Agrarsubventionen gehe. Diesbezüglich sei es wichtig, dass die Subventionen bei den Bäuerinnen und Bauern ankämen, dass die Höfe erhalten blieben und das Höfesterben nicht weitergehe. Gesellschaftliche Nachhaltigkeit müsse immer eine soziale Nachhaltigkeit beinhalten. Er habe sich bei seiner Stellungnahme nur an den vorliegenden Gesetzentwürfen orientiert. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 sei seiner Ansicht nach zu allgemein, weil eben jeder und jede nachhaltig sei. Er würde es aber unterstützen, wenn an entsprechender Stelle der Thüringer Verfassung, an der Soziales thematisiert werde, die soziale Nachhaltigkeit, die Generationengerechtigkeit verankert werden würde. Es sei ein wesentlicher Aspekt, dass auch die kommenden Generationen in der Verfassung erwähnt würden. Man selbst habe das Credo einer enkeltauglichen Landwirtschaft, dass eben auch die Kinder und Enkel unter ähnlichen Bedingungen wirtschaften könnten. Das sei wesentlich und dazu gehöre auch die soziale Nachhaltigkeit. Man würde es sehr begrüßen, wenn entsprechende Forderungen/Ideen in die Verfassung aufgenommen würden.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft vertrete konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe. Unter den Mitgliedern befänden sich sogar mehr konventionelle als ökologische Betriebe. Aber auch ein konventioneller Betrieb funktioniere nur, wenn die Ökologie stimme. Das müsse nicht unbedingt Ökolandbau sein. Es gebe sehr gut arbeitende konventionelle Betriebe, die pfluglos arbeiteten usw., die mehr zur Nachhaltigkeit betrügen als ein 4.000 Hektar-Betrieb, der einfach nur die Spritzmittel weglasse und ökologisch arbeite, aber eigentlich Raubbau an den eigenen Grundlagen betreibe. Daher verlaufe die Grenze nicht zwischen ökologisch und konventionell.

Abg. Müller fragte, wie Herr Wöllert die mögliche Verwendung des Begriffs „starke Nachhaltigkeit“ in der Verfassung beurteile.

Herr Wöllert antwortete, solange ein Begriff nicht an anderer Stelle eindeutig definiert sei – und ihm sei nicht bewusst, dass starke Nachhaltigkeit als Begriff bereits gesetzt sei und man

sich darauf berufen könne –, handle es sich um Augenwischerei, den Begriff „Nachhaltigkeit“ um Adjektive zu ergänzen, solange es keine richterlichen Urteile gebe oder man auf andere Rechtstexte zurückgreifen könne. Die Gefahr bestehe dabei immer, dass selbst die Entwicklung eines Dieselmotors, der einen halben Liter weniger verbrauche, als nachhaltig deklariert werde. Deshalb plädiere man sehr stark für eine Konkretisierung. Andererseits bestehe bei einer Ausformulierung die Gefahr, dass die Punkte, die nicht explizit genannt würden, dann als nicht mehr wichtig erachtet würden. Er sei kein Jurist, aber vielleicht könnte man zur Auflösung des Problems die Konkretisierungen als Beispiele formulieren. Er habe sich zuletzt sehr intensiv mit dem Agrarstrukturgesetz auseinandergesetzt, da das Problem bestehe, dass außerlandwirtschaftliche Investoren landwirtschaftliche Betriebe übernahmen und damit die heimische Landwirtschaft nur noch Investoren gehören könnte, die keinen Bezug zu Thüringen hätten. Im Rahmen dieser Auseinandersetzung sei er darauf gestoßen, dass man in der Gesetzesbegründung formulieren könne, was man mit Begriffen und Formulierungen meine, sodass, wenn das Gesetz im Zweifelsfall vor Gericht gehe, der Richter sich auf die Begründung beziehen könne. In der Begründung könne man also eine Richtung vorgeben, die aber nicht vollumfänglich sein müsse, sondern auch exemplarisch sein könne. So könnte auch in der Begründung Nachhaltigkeit definiert werden. Wichtig sei jedenfalls, dass Nachhaltigkeit überhaupt an einer Stelle mit Verfassungsrang definiert werde.

Abg. S. Möller äußerte, er widerspreche Herrn Wöllert dahin gehend, dass ökonomische Nachhaltigkeit eine Selbstverständlichkeit sei. Wenn beispielsweise ein Hedgefonds einen mittelständischen Betrieb übernehme und mit Schulden vollpumpe, sodass der Betrieb nach drei oder vier Jahren vor dem Aus stehe, dann sei das zwar für den Hedgefonds nachhaltig, aber für das betroffene Unternehmen sei dies nicht nachhaltig. Es gebe auch ähnliche Fälle, bei denen das Insolvenzrecht genutzt werde, um Kosten zu senken. Auch da könne die wirtschaftliche Nachhaltigkeit keineswegs als gegeben vorausgesetzt werden.

Herr Wöllert meinte, in dem genannten Beispiel sei es für den Hedgefonds ja durchaus ökonomisch nachhaltig. Das Problem sei das mittelständische Unternehmen, das sich habe kaufen lassen oder habe kaufen lassen müssen. Das Unternehmen habe dann keine Rechtshandhabe mehr und könne durch eine Verfassung nicht geschützt werden. Wenn beispielsweise Herr Kliem, der ehemalige Präsident des Thüringer Bauernverbands, seine Firma an Aldi verkaufe und Aldi wirtschaftete diesen Betrieb kaputt, habe Herr Kliem aufgrund des Verkaufs keine Handhabe mehr, unabhängig davon, was in der Verfassung stehe. Seiner Ansicht nach sei es auch nicht Aufgabe einer Verfassung, solche Auswüchse zu regeln. Das könne dann beispielsweise über das Insolvenzrecht geschehen. Aber der

ökonomischen Nachhaltigkeit Verfassungsrang zu geben, würde die anderen Verfassungsziele, ökologische und soziale Nachhaltigkeit, sehr schwächen, denn wenn alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen gleichwertig wären, würde es mitunter ausreichen, wenn etwas ökonomisch nachhaltig sei, weil es dann verfassungskonform sei. Die anderen beiden Bereiche könnte man dann in einer Güterabwägung vernachlässigen. Davor warne er explizit.

Abg. S. Möller legte dar, er stimme Herr Wöllert dahin gehend zu, dass man solche ökonomischen Fragen nicht über die Verfassung regle, aber bei einer Verfassungsänderung bestehe die Gefahr, dass wichtige Aspekte der Gesellschaft nachrangig behandelt würden. Wenn jetzt der Begriff der Nachhaltigkeit ohne den Teilaspekt der ökonomischen Nachhaltigkeit in Verfassung aufgenommen werde, dann habe das eine Ausstrahlungswirkung auf die Gesetzgebung beispielsweise im Insolvenzrecht. Das Problem sei, dass die Gesellschaft, für die Verfassung geschrieben werde, ein Interesse daran habe, dass man sich an den Prinzipien ökonomischer Nachhaltigkeit orientiere, die eben kein Selbstläufer sei.

Ferner könne der Begriff der ökologischen Nachhaltigkeit, solange er keine konkrete Leitlinie vorgebe, zu Zielkonflikten führen. Mit der ökologischen Nachhaltigkeit werde beispielsweise auch die Energiewende begründet, in deren Rahmen die Bioenergie, die auf Energiepflanzenanbau beruhe, ausgebaut werde. Die Produktion der großen Mengen an Energiepflanzen führe wiederum zu Bodenerosion, die dem von Herrn Wöllert genannten Humusaufbau zur CO₂-Speicherung widerspreche.

Herr Wöllert führte aus, gerade aus den genannten Gründen, halte man es für wichtig, dass der Bodenschutz, der Humusaufbau, die Bindung von CO₂ im Boden explizit in der Verfassung genannt würden, weil die Biogaserzeugung, die vor allem Mais nutze, ein Hohlweg sei. Dabei werde eigentlich nur Diesel in Strom umgewandelt, da man enorme Mengen an Diesel für die Bodenbearbeitung sowie an Energie für die Herstellung des Mineraldüngers und der Spritzmittel benötige. Die Energiebilanz sei entsprechend katastrophal. Biogas sei nur dann sinnvoll, wenn es über Abfälle, also Gülle oder Mist, mit minimaler Beimengung von beispielsweise Mais hergestellt werde. Die Vermaisung der Landschaft in Niedersachsen und Bayern durch die Förderung von Biogas sei auch deshalb problematisch, weil der Boden sehr stark darunter leide, wenn Mais nach Mais angebaut werde, da Mais ein Humuszehrer und kein Humusmehrer sei und deswegen Böden hinterlasse, die dann sehr anfällig dafür seien, bei Starkregenereignissen ausgewaschen zu werden. Deshalb befürworte man eine Konkretisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs, sonst

könne man mit dem Begriff „Nachhaltigkeit“ auch eine Ausweitung der Biogasproduktion begründen. Das dürfe aber nicht passieren, denn nach 20 Jahren Biogasförderung habe man erkannt, dass das keine gute Idee gewesen sei. Man müsse jetzt einen Weg aus der Biogasproduktion finden, ohne die Betriebe zugrunde zu richten, die in gutem Glauben investiert hätten.

Frau Kolano, Projektleiterin des Nachhaltigkeitszentrums Thüringen, Zuschrift 7/386, führte aus, man unterstütze das Vorhaben, das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung aufzunehmen. Nach Hessen wäre Thüringen das zweite Land, dass ein solches Staatsziel verankern würde.

Das Thema Nachhaltigkeit sei sehr wichtig. Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie habe sich gezeigt, wie anfällig, instabil und zum Teil auch wenig zukunftsfähig die heutigen Gesellschaften seien. Ein Beispiel dafür sei die globalisierte Wirtschaft. In der Krise seien Lieferketten zusammengebrochen, Export und Import und somit auch die regionalen Wertschöpfungsketten hätten nicht mehr wie gewohnt funktioniert. Die Folgen seien Arbeitslosigkeit und/oder Kurzarbeit, die Schere zwischen Arm und Reich werde nach wie vor größer und gleichzeitig würden die natürlichen Ressourcen, die die Erde bereithalte, weiterhin gnadenlos ausgebeutet. Es sei bekannt, dass der Regenwald in Brasilien weiter brenne. Das wirke aus Thüringer Sicht sehr weit weg, aber das globale Klima sei sehr abhängig von diesen Regenwäldern. Gleichzeitig, trotz dieser Probleme, werde wieder der Ruf nach Wachstum auf einem begrenzten Planeten, auf dem bis Mitte des Jahrhunderts voraussichtlich 10 Milliarden Menschen leben würden, laut. Es stelle sich die Frage, welche Form des Wachstums gemeint sein könnte.

Ein weiteres Beispiel sei die Hitze der Jahre 2018/2019 gewesen. Dadurch sei auch in Thüringen der Wassermangel massiv verschärft worden. Die Reservoirs in den Böden seien größtenteils nicht oder nicht wieder vollständig aufgefüllt. Die heißesten zehn Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnung hätten in den vergangenen 14 Jahren gelegen. Die Klimakrise, die die Vertreter von Fridays for Future in ihrer Stellungnahme beschrieben hätten, gebe es tatsächlich. In Thüringen spüre man das ganz massiv am Arten- und Baumsterben. Es sei erschütternd, dass das grüne Herz Deutschlands gerade ein wenig braun werde.

Zudem gebe es auch gesellschaftlichen Wandel. Der demografische Wandel finde in Thüringen massiv im Sinne einer Alterung der Gesellschaft statt. Die Frage in diesem Zusammenhang sei, wie man es schaffe, dass junge Menschen in Thüringen blieben,

zurückkämen oder überhaupt nach Thüringen kämen. Eine weitere Frage sei, wie man Kleinstädte in Thüringen lebendig halte, gerade in einer Zeit, in der vermehrt Geschäfte schließen müssten. Ferner müsse überlegt werden, wie man Teilhabe und Engagement von mehr Menschen erreiche. Es sei immer nur ein kleiner Teil der Menschen, die sich ehrenamtlich engagierten. Es sei fraglich, welchen nachhaltigen Gestaltungsspielraum Kommunen hätten, wenn ihnen die Einnahmen aus Gewerbe- und Einkommenssteuer wegbrächen.

Insgesamt seien die geschilderten Beispiele eine enorme Herausforderung für die Daseinsvorsorge und deren Garantie in Thüringen. Die Herausforderungen seien nicht neu, aber die Covid-19-Pandemie habe gezeigt, dass man nicht mehr wegschauen könne, sondern handeln müsse. All die in dem Zusammenhang gestellten Fragen beschäftigten das Nachhaltigkeitszentrum Thüringen seit langem. Man beschäftige sich damit nicht in einem parteilichen Sinne, sondern geleitet von den Prinzipien Verantwortung und Hoffnung. Die Herangehensweise sei, aufzuzeigen, wo es bereits Lösungen, Bewegung und gute Beispiele gebe. Man versuche, die Menschen, die bereits auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung seien, zu unterstützen und zu vernetzen.

Die Definition von Nachhaltigkeit sei basal, wenn die Frage verhandelt werde, ob Nachhaltigkeit als Staatsziel in der Thüringer Verfassung verankert werden sollte. Diesbezüglich wolle sie keinen großen historischen Abriss darstellen und auch nicht die globale Perspektive einnehmen. Sie wolle den Ansatz des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen und des Projekts Nachhaltigkeitszentrum Thüringen darstellen. Man habe einen ganzheitlichen Ansatz zur Betrachtung der Nachhaltigkeit. Beispielsweise sei Klimaschutz nachhaltig und existenziell wichtig, aber Nachhaltigkeit sei mehr als Klimaschutz. Die Bewahrung der Artenvielfalt sei nachhaltig und existenziell wichtig, aber Nachhaltigkeit sei mehr als Artenschutz. Nachhaltigkeit ziele auf das gute Leben der Einzelnen in der Gesellschaft und natürlichen Umwelt heute, morgen und auch in der Zukunft. Nachhaltigkeit betreffe alle Sphären der Gesellschaft. Man wolle nicht Ökologie gegen Ökonomie und gegen Soziales ausspielen. Man sehe alles als einen Gesamtzusammenhang. Das sei anstrengend und komplex, weil immer wieder die Zusammenhänge dargestellt werden müssten und ausgehandelt werden müsse, was im Konkreten dann Nachhaltigkeit bedeute. Nachhaltigkeit sehe man auch als methodischen Ansatz, der auf das Wie des Handelns und der Entwicklung ziele. Man habe das folgendermaßen definiert: Wie versorgend, bewahrend, schützend, nicht ausraubend, nicht ausbeutend, gerecht und demokratisch? Man denke auch historische Persönlichkeiten wie Hans Carl von Carlowitz oder Anna Amalia mit, die Nachhaltigkeit für Thüringen schon vor Jahrhunderten definiert hätten, aber tatsächlich

meine man jetzt mehr, als die beiden Personen damals, denn da sei es besonders um wirtschaftliche Nachhaltigkeit eng verbunden mit ökologischer Nachhaltigkeit gegangen.

Zur ersten Frage des Fragenkatalogs stellte sie dar, grundsätzlich sei die Verankerung der Nachhaltigkeit in der Verfassung ein enormer mentaler und motivierender Faktor und daher sehr wichtig. Man sehe die Thematik, wie bereits Prof. Dr. Gather ausgeführt habe, auf einer Ebene mit der Menschenwürde. Man würde es nicht gleichsetzen, aber es habe einen ähnlichen Rang, fast wie eine kantsche Leitidee, die Immanuel Kant in der Aufklärung entwickelt habe. Und es sei bekannt, dass Thüringen ein Stammland der Aufklärung gewesen sei.

Das Nachhaltigkeitszentrum Thüringen habe verschiedene Aufgaben, aber eine Kernaufgabe sei die Kommunalberatung, was bedeute, dass man gemeinsam mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Angestellten der Stadt oder Gemeinde überlege, was nachhaltige Kommunalentwicklung für den jeweiligen Ort bedeuten könne. Ein wichtiges Instrument dieser Arbeit sei der Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung in Thüringen. Die Kommunalberatung sei deshalb so wichtig, weil die Kommune der Schmelztiegel des sozialen Lebens sei. Dort finde alles statt: Wirtschaft, Gemeinschaft oder Gemeinwohl, Umweltschutz, das Soziale. Die Kommunen seien der kleinste Kern, in dem Menschen miteinander zu tun hätten. Im Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung, den es seit 2013 gebe, seien ca. 20 Thüringer Kommunen aktiv und ungefähr sieben Kommunen nähmen einen Bobachterstatus ein. Da seien große Kommunen wie Erfurt und Jena, Klein- und Mittelstädte wie Nordhausen und Sömmerda und auch ländliche Gemeinden wie Schlöben oder Werther dabei. Nachhaltige Kommunalentwicklung sei vielfältig und beinhalte mehr als den ökologischen Aspekt. Beispielsweise falle darunter die Umstellung auf erneuerbare Energien, der Umbau im Hinblick auf Energieeffizienz, die energetische Sanierung von Kommunalgebäuden, Umweltschutz, der auch immer Schutz der Heimat sei, die aktive Hilfe der Kommunen bei Installation oder Aufrechterhaltung regionaler Wertschöpfungsketten, die Erhaltung lebendiger Innenstädte oder – wie aktuell im Bürgermeisterdialog besprochen werde – die Durchführung einer Mehrwegkampagne durch die Kommunen. Wenn Nachhaltig künftig in der Verfassung verankert sei, könnten sich die kommunalen Akteure in ihrem Handeln auf dieses Staatsziel beziehen, beispielsweise wenn bei Vergabeverfahren nicht der günstigste Anbieter, sondern beispielsweise einen regionalen Akteur, der seine Mitarbeiter gut entlohne, den Zuschlag bekommen könne. Damit halte man die Regionen am Leben, schaffe vor Ort Arbeitsplätze und Wertschöpfung, weil die Menschen wieder in die Läden gingen und sich vielleicht auch Bio-Produkte leisten könnten. Das betreffe auch Kommunalinvestitionen im

Allgemeinen, dass eben Projekten mit einer nachhaltigen Ausrichtung Vorrang eingeräumt werden könne, auch wenn es möglicherweise teurer sei. Deswegen vertrete der Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung bereits seit zwei Jahren die Position, dass Nachhaltigkeit als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufgenommen werden sollte. Dazu habe es auch ein entsprechendes Positionspapier bei der letzten Regierungsbildung gegeben.

Abschließend bemerkte sie, der Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung sei nur ein Arbeitsbereich des Thüringer Nachhaltigkeitszentrums. Grundsätzlich hätte aber für die gesamte Arbeit des Nachhaltigkeitszentrums und des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen Nachhaltigkeit als Staatsziel in der Verfassung eine enorme Bedeutung. Nachhaltigkeit wäre dann nämlich ein anerkanntes Prinzip menschlichen Handelns für die Zukunft von allen Menschen.

Herr Ahlke, Vorstandsvorsitzender Zukunftsfähiges Thüringen e. V., Zuschrift 7/386, führte aus, wie Frau Kolano dies bereits dargestellt habe, folge man dem handlungsleitenden Prinzip der starken Nachhaltigkeit im Sinne planetarer Grenzen. Die klimatischen und ökologischen Veränderungen, die auch Fridays for Future dargestellt hätten, schränkten die Freiheit und die Menschenwürde erheblich ein. Eine Verankerung der Nachhaltigkeit unter dem Abschnitt „Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit“ hingegen würde die Menschenwürde stärken. Deshalb könne er die entsprechende Forderung von Prof. Dr. Gather oder den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU an dieser Stelle verstehen. Gerade auch im Hinblick auf die Kommunen wäre es wichtig, dass es an dieser Stelle verankert werde. Die Ausführungen des Gemeinde- und Städtebund hätten gezeigt, dass eine ernsthafte Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips Überlegungen im Sinne des Konnexitätsprinzips nach sich ziehen müsse. Bereits im Jahr 2000 habe man den ersten Brief an die Landesregierung verfasst, Nachhaltigkeit als Pflichtaufgabe für die Kommunen in die Kommunalordnung aufzunehmen. Darüber hinaus sei beim Bürgermeisterdialog zur nachhaltigen Kommunalentwicklung die Frage aufgekommen, wie mit entsprechende Mittel, die vom Land, vom Bund oder von der EU bereitgestellt würden, umgegangen werden solle, ob es beispielsweise Förderlotsen oder rentierliche Kredite brauche oder wie die vielen Sektoren der Ministerien und auch Bund, Land und Kommunen so zusammengingen, dass die Förderungen bei zivilgesellschaftlichen Trägern und kleinen Kommunen ankämen.

Im Hinblick auf die finanziellen Fragen gehe es nicht in erster Linie darum, wie von Vorredner thematisiert, ob Schulden gemacht werden sollten, sondern um die Frage, wieviel Geld vorhanden sei und wofür es ausgegeben werde, denn wenn die Gesellschaft transformiert

werden solle, könne nicht endlos Geld geschöpft werden, wie es derzeit vom Bundesfinanzminister getan werde. Das habe, wie Frau Kolano dargestellt habe, genauso Bezugspunkte zur Mobilität im ländlichen Raum, welche Straßen oder welche Nahverkehrsinfrastruktur gebaut würden, wie zu Vergabefragen, ob beispielsweise weiter mit so viel Zement gebaut werde. Die entsprechenden Rahmenbedingungen in der Thüringer Bauordnung müssten entsprechend angepasst werden. Wenn das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ also in der Verfassung verankert werden solle, könnten im Detail sehr viele Punkte verankert werden. Dabei bestehe die Gefahr, dass nicht genannte Punkte ausgeschlossen würden. Er befürworte eine knappe Formulierung in der Verfassung. Zur substantiellen Untersetzung des Nachhaltigkeitsbegriffes würde er die Durchführung einer Enquetekommission mit einer möglichst breiten gesellschaftlichen und öffentlichen Beteiligung begrüßen. Wenn das Staatsziel in den vierten Abschnitt aufgenommen werden sollte, wie im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 vorgeschlagen werde, dann sollte Nachhaltigkeit als erster Punkt genannt werden. Das gebe diesem Ziel ein stärkeres Gewicht. Unabhängig von der Frage, ob man möglicherweise den Begriff „starke Nachhaltigkeit“ verwende, sei jedenfalls wichtig, dass allen klar sei, dass das Signal, das mit der Aufnahme des Staatsziels in die Verfassung einhergehe, erst der Beginn eines längeren Weges sei, in dessen Rahmen viele Thüringer Gesetze und untergesetzliche Regelungen anzupassen seien.

Abg. Müller fragte, ob Herr Ahlke das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ im ersten Abschnitt der Verfassung verankern wolle, da eine Festschreibung unter „Natur und Umwelt“, wie sie von den Koalitionsfraktionen vorgesehen werde, den Nachhaltigkeitsbegriff zu stark einenge, und wie er eine Einfügung des Staatsziels unter Artikel 16, der sich mit Obdachlosigkeit befasse, wie es die Fraktion der CDU vorgeschlagen habe, einschätze.

Herr Ahlke legte dar, eine Verankerung im ersten Abschnitt der Verfassung würde dem Staatsziel eine höhere Bedeutung beimessen. Andererseits vertrete man einen Begriff der starken Nachhaltigkeit, die in einem Zusammenhang mit der Menschenwürde stehe. Wenn man es nicht schaffe, die ökologischen Voraussetzungen für menschliches Leben zu erhalten, erübrigten sich alle darüber hinausgehenden gesellschaftlichen Fragen. Wenn die Politik das im Blick habe und entsprechend auch im Folgenden in einer Enquetekommission und auch vor allem in der Gesetzgebung berücksichtige, sei eine Verankerung im ersten Abschnitt der Verfassung vorbehaltlos zu begrüßen. Es müsse aber auch deutlich sein, dass dies meine, dass man für Arten, Biotop, Boden, Wasser, Klima, Luft etwas tun müsse, weil sonst Freiheit, Demokratie und Menschenwürde in Frage ständen.

Frau Kolano ergänzte, die ökologische Nachhaltigkeit sei in der derzeit gültigen Verfassung bereits gut gefasst. Deshalb habe man den Vorschlag allgemein gehalten. Die Formulierung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ sollte dem Verfassungsgestus entsprechend ein Dach darstellen, unter dem künftig in einem ständigen Prozess konkrete Maßnahmen verhandelt werden müssten.

Abg. Müller fragte, ob eine Enquetekommission zur Begleitung dieses genannten ständigen Prozesses geeignet sei.

Herr Ahlke antwortete, es habe auf Bundesebene einige Enquetekommissionen gegeben, die unter der Voraussetzung, dass die Politik sich auf die Argumente der Wissenschaft eingelassen habe, positive Entwicklungen angestoßen hätten. Dies sei ein Grund, warum er die Einrichtung einer Enquetekommission unterstützen würde. Darüber hinaus könne Thüringen mit der Verankerung der Nachhaltigkeit und der Einrichtung einer Enquetekommission bundesweit ein Zeichen setzen. Dadurch könnte stärker in die Öffentlichkeit kommuniziert werden und ein öffentlicher Diskurs angeregt werden. In Hessen sei dies beispielsweise über eine Volksabstimmung geschehen. Politik sei immer auch davon abhängig, dass sie Unterstützung in der Gesellschaft finde. Eine Enquetekommission sei also insgesamt zu befürworten, weil sie einerseits die fachliche Ebene einbinde und andererseits Öffentlichkeit herstelle.

Abg. Braga fragte Frau Kolano, ob sich Artikel 31 der derzeit gültigen Verfassung, in dem der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Aufgabe verankert sei, auf ökologische Nachhaltigkeit beschränke oder Ausdruck einer allgemeineren Nachhaltigkeit sei.

Frau Kolano äußerte, in Artikel 31 Abs. 1 Thüringer Verfassung sei von den natürlichen Lebensgrundlagen die Rede. Das sei wichtig, weil ohne eine intakte Umwelt kein menschenwürdiges Leben möglich sei, wenn es beispielsweise noch mehr Hitzesommer gebe, wenn um Wasser gekämpft werden müsse, wenn Seniorinnen und Senioren aufgrund der Hitze nicht mehr das Haus verlassen könnten. Daher sei die ökologische Nachhaltigkeit ein wesentliches Prinzip, aber nach wie vor als Einheit mit dem Sozialen und dem Ökonomischen zu denken. Deswegen sei es wichtig, die Nachhaltigkeit explizit zu benennen und es nicht nur beim Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu belassen.

Herr Ahlke ergänzte, nur die natürlichen Lebensgrundlagen zu betrachten, wäre zu kurz gefasst, weil es sich global als auch in Thüringen um eine Gerechtigkeitsfrage handle, die Nachhaltigkeit in der richtigen Form auszulegen und anzuwenden.

Abg. Braga fragte, ob er die Stellungnahme dahin gehend verstehen könne, dass die Verankerung des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ an herausgehobener Stelle der Verfassung wichtiger sei, als eine ausführliche Katalogisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs.

Herr Ahlke bemerkte, wenn er davon ausgehen könne, dass alle gemeinsam in den kommenden Jahren einen Prozess mit den entsprechenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen auf den Weg brächten, bevorzugte er eine kurze Formulierung an herausgehobener Stelle. Auf der anderen Seite sei klar deutlich zu machen, was man mit dem Gerechtigkeitsprinzip und planetaren Grenzen meine. Viele Menschen verständen unter Nachhaltigkeit auch eine nachhaltige Finanzanlage. Mit den planetaren Grenzen sei kein konfliktloses Miteinander zwischen Ökologie, Sozialem und Ökonomie gemeint. Er präferierte eigentlich einen höheren Differenzierungsgrad, aber die Verfassung sei dafür nicht unbedingt richtig der richtige Ort. Er könnte sich auch Prof. Dr. Gather anschließen, der im Rahmen der Anhörung gemeint habe, dass im ersten Abschnitt der Verfassung eine kurze Formulierung und weiter hinten eine ausführliche Beschreibung zur Nachhaltigkeit verankert werden solle, aber so einfach wolle er es sich nicht machen. Insgesamt müsse die Formulierung wohlüberlegt sein.

Abg. Wahl bemerkte, sie befürchte, dass wenn der Nachhaltigkeitsbegriff ohne nähere Erläuterung in die Verfassung Eingang finde, er nicht entsprechend der Definition des Vereins Zukunftsfähiges Thüringen interpretiert werde.

Herr Ahlke sagte, man habe lange auch über die Formulierungsfrage nachgedacht und sei vom einzelnen Begriff der Nachhaltigkeit, der inzwischen weitgehend verbraucht sei, zu einer erweiterten Formulierung gekommen, die sich in der Zuschrift 7/386 finde: „Das Prinzip nachhaltiger Entwicklung ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Land und Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen ein gutes, menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.“

Herr Zipf, Präsident des Kulturrats Thüringen e. V., Zuschrift 7/444, legte dar, die Verankerung des Staatszieles „Nachhaltigkeit“ sei ebenso wie die Verankerung des Staatszieles „Ehrenamt“ grundsätzlich zu begrüßen. Man habe sich die Frage gestellt, wie Nachhaltigkeit im Kontext der Kultur definiert werden könne. Wenn unter Nachhaltigkeit eine Entwicklung verstanden werde, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedige, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen könnten, also die Bereiche Zukunftsfähigkeit und Umgang mit Ressourcen betreffend, finde sich die

Kultur darin wesentlich in zwei Aspekten wieder. Zum einen stelle Kultur immer einen Raum dar, in dem entsprechende Diskurse in kritischer und vorzeichenfreier Art überhaupt erst geführt werden könnten. Über Nachhaltigkeit müsse laut geforscht und nachgedacht werden. Dafür gebe es viele positive Beispiele in der Thüringer Kulturlandschaft, aber auch darüber hinaus. Zum anderen spiele Kultur als Bestandteil der breiten Daseinsvorsorge einer Bevölkerung eine wesentliche Rolle für eine nachhaltige Entwicklung, wenn Nachhaltigkeit so breit wie in der soeben vorgetragenen Definition gedacht werde. Im engeren Sinne sei für den Kulturrat interessant, was Nachhaltigkeit in Bezug auf die Entwicklung von Kultureinrichtungen bedeute. Damit begeben sich auf einen kritischen Pfad, bei dem es auch um die dauerhafte finanzielle Ausstattung von kulturellen Einrichtungen gehe. In Thüringen gebe es eine enorme Dichte an kulturellem Erbe, das durch die Kommunen gepflegt werden müsse. Das sei nahezu erdrückend für die Finanzierung von Kultureinrichtungen und lasse oft kaum Entwicklungsspielräume zu. Die Tendenz in der Kulturentwicklung sei mit Blick auf die Finanzierung ähnlich wie in der Wissenschaft wenig nachhaltig. Es würden immer größere Finanzierungsanteile projektgebunden über Drittmittel vergeben. Das sei aus Sicht des Kulturrats eine schwierige Entwicklung, weil dies dazu führe, dass Kultureinrichtungen insbesondere im Bereich Personalausstattung keine dauerhaft nachhaltige Entwicklung vollziehen können. Diese Projektgebundenheit könne auch keine nachhaltigen Effekte auf anderen Ebenen mit sich bringen, wenn man etwa darüber rede, wie etwa Nachhaltigkeitsziele in Kultureinrichtungen verankert werden könnten, ob es Klimaneutralität oder nachhaltiges Arbeiten im Sinne ganzheitlicher Organisationsentwicklung betreffe. Die Orientierung an der breiten Definition von Nachhaltigkeit hänge davon ab, dass die Kultureinrichtungen eine Grundausstattung bekämen, die es ihnen erlaube, strategisch zu arbeiten und zu denken. Das beginne zuerst beim Personal. Dabei gebe es einerseits das Ehrenamt und andererseits einen Bereich in der Kulturentwicklung, der eine professionelle Grundausstattung brauche. Bei Nachhaltigkeit im kulturellen Bereich gehe es in erster Linie über Köpfe und Steine, also Menschen, die Kultur betrieben und ermöglichten und Infrastruktur. Dahin gehend halte er fest, dass die Finanzierung in der Breite, insbesondere das Engagement des Freistaats Thüringen betreffend, nicht ausreichend sei, um dem Ziel, das in der Verfassung verankert werden solle, Rechnung zu tragen.

Nachhaltigkeit müsse immer wieder operationalisiert und konkret gefasst werden, sonst werde der Begriff beliebig und kaum greifbar. In Bezug auf die Kultur sei dies eine anstehende Herausforderung, die mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei, wenn beispielsweise Stadtfeste klimaneutral gestaltet werden sollten. Das seien Themen, die mit Nachhaltigkeit verbunden seien, aber auch Folgeeffekte hätten, die oftmals im Bereich der

Kultur nicht ausreichend bedacht würden. Auch diesbezüglich brauche es aus Sicht des Kulturrats eine grundhafte Ausstattung der Kultureinrichtungen und nicht übergeordneter Instanzen, die solche Programme steuerten, sonst könne man diese Ziele nicht nachhaltig implementieren.

Abschließend weise er darauf hin, dass er den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 am überzeugendsten finde, da dieser die verschiedenen Bereiche der Nachhaltigkeit abbilde und deutlich mache, in welchen Dimensionen sich die Thematik wiederfinde. Der Kulturrat bedaure jedoch, dass der Begriff „Kultur“ dabei nur am Rande Eingang gefunden habe. Es hätte sich durchaus gelohnt, weitere Reflexionen dazu anzustellen. Er würde sich freuen, wenn man den Begriff der Nachhaltigkeit in den von ihm aufgezeigten Dimensionen in diesem Kontext näher beleuchten könnte. Es seien schließlich die Mittel und Wege der Kultur und Kunst, ähnlich wie die der Wissenschaft und Bildung, die überhaupt erst Diskussionen rund um Themen wie Nachhaltigkeit sinnvoll, breitenwirksam und nachvollziehbar in Gang setzten, ohne dass es direkt zu einer pragmatischen Anwendung kommen müsse. Der Nachhaltigkeitsdiskurs sei auf Grundlagenforschung angewiesen, die auch im Bereich von Kunst und Kultur stattfinde.

Abg. Müller fragte, da der Schutz und die Förderung der Kultur bereits in Artikel 30 Abs. 1 Thüringer Verfassung verankert sei, inwieweit die Kultur im Rahmen der Nachhaltigkeit weitergehende Berücksichtigung finden solle. Ferner interessierte sie im Hinblick auf die geforderte finanzielle Untersetzung der Verfassungsänderung, wie er eine weitere Qualifizierung und Diskussion des Themas „Nachhaltigkeit“ in einer Enquetekommission, einem Beirat oder einem anderen politischen Gremium beurteile.

Herr Zipf antwortete, in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 würden als Problemaufriss Dimensionen eröffnet, die zeigten, welche Auswirkungen nachhaltiges Handeln habe könne. Er habe sich gewünscht, dass es darin noch eine Spezifizierung zur Kultur gebe. Im Hinblick auf Artikel 30 Thüringer Verfassung halte er es für geboten, dass die darin bereits verankerten Ziele zur Kultur weiter vertieft und spezifiziert würden. Die Diskussion dazu sollte insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben bei der kommunalen Ausstattung weitergeführt werden. In der Krisensituation mache man in besonderem Maße die Erfahrung, dass die freiwilligen Aufgaben zuallererst gestrichen würden. Dabei habe es bereits vor der Krise nur eine prekäre Grundausrüstung der Kultureinrichtungen gegeben.

Wenn man Kultur auch in einem nachhaltigen Sinne als integralen Bestandteil der Daseinsvorsorge und der Demokratiebildung betrachte, dann müsse man auch darüber sprechen, wie man zu konkreten Vorhaben komme. In diesem Zusammenhang müsse die Kultur im Hinblick auf Breitenwirksamkeit, Zielgruppenerreichung und die Erfüllung der Anforderung einer diversifizierten Gesellschaft messbar sein. Thüringen liege im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Operationalisierung von Zielen im Kulturbereich und auch der Messbarkeit im Rahmen empirischer Messungen weit zurück. Wenn es eine Enquetekommission im Bereich Nachhaltigkeit geben sollte und Nachhaltigkeitsziele im Kulturbereich definiert werden könnten, würde sich der Kulturrat auch daran beteiligen und sich auch darüber hinaus daran messen lassen wollen, ob solche Ziele dann erreicht werden könnten.

Abg. Zippel fragte, wo und wie das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ idealerweise in der Verfassung festgeschrieben werden solle, woraufhin **Herr Zipf** antwortete, mit der breiten Nachhaltigkeitsdefinition, die der Kulturrat vertrete, präferiere man eine Platzierung des Staatsziels außerhalb des engen Umweltkontextes. Allerdings zöge eine solche Platzierung die Diskussion nach sich, was das für die Übersetzung in Ziele bedeute. Deshalb habe er die Anregung gegeben, dass möglicherweise in einer Enquetekommission eine entsprechende Operationalisierung vorgenommen werde. Er habe darauf hingewiesen, dass der Kulturrat grundsätzlich den Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897 bevorzuge, allerdings sollte das Staatsziel nicht nur im Abschnitt „Natur und Umwelt“ festgeschrieben werden. Wenn Nachhaltigkeit als Metaziel verankert werden solle, müsste es verschiedene Bereiche geben, in denen es abgebildet werde. Ad Hoc habe er dazu aber keine konkreten Formulierungsvorschläge; dies könne er aber bei Interesse nachholen.

Abg. Dr. Martin-Gehl bat um nähere Erläuterungen zu der Aussage in Zuschrift 7/444, dass die Besinnung auf kulturelle Identitäten einen wesentlichen Faktor nachhaltigen Handelns ausmache, und fragte, ob dies ein Punkt sei, der in der Verfassungsdiskussion berücksichtigt werden solle.

Herr Zipf äußerte, es gebe den Ausspruch, wenn man wisse, wo man herkomme, könne man bestimmen, wo man hingehet. Er habe bereits angedeutet, dass in Thüringen die große Dichte an kulturellem Erbe, die Pflege von Brauchtum, von Vergangenheit, von kulturellen Denkmälern die Kulturretats stark auslasteten. Das sei ein Schwerpunkt, der auch beibehalten werden müsse. Allerdings gehe es auch darum, gleichzeitig die Spielräume für

eine Entwicklung in Richtung Zukunft offen zu halten. Es handle sich um enormes Spannungsverhältnis, das im besten Fall ein Balanceverhältnis sei.

Abg. Müller äußerte, bei vorherigen Anzuhörenden sei oft darauf verwiesen worden, dass das Staatsziel in der Verfassung im Abschnitt „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ zu verorten sei, weil Nachhaltigkeit das gesamte Leben der Menschen betreffe, und fragte Herrn Zipf, wie er eine solche Platzierung einschätze.

Herr Zipf antwortete, er würde eine solche Platzierung begrüßen. Kultur sei durch die Covid-19-Pandemie sehr stark in unterschiedlicher Ausformung betroffen, aber keine der im Zusammenhang damit aufkommenden Themen seien neu. Es gebe derzeit drei große Metadiskurse in der Kultur: Zum einen die Regionalisierung, die stark mit der Thematik Nachhaltigkeit verknüpft sei, ob es beispielsweise sinnvoll sei, zukünftig mit großen Orchestern weltweite Gastspielreisen zu unternehmen, oder ob man mit den regionalen Traditionen und Akteuren auch im Sinne einer breiten Teilhabe und Inklusion zusammenarbeiten müsse. Das zweite Thema betreffe die Digitalisierung, bei der die Kulturakteure insgesamt gefordert seien, aber auch die entsprechenden Ausstattungen brauchten. Inwiefern sich dies mit Nachhaltigkeit verbinde, sei bislang fraglich. Da gebe es Tendenzen in verschiedene Richtungen. Das dritte Thema sei der Klimawandel und damit Nachhaltigkeit im engsten Sinne. Diese Themen seien schon vor der Covid-19-Pandemie bedeutend gewesen, aber ihre Bedeutung habe durch die Krise deutlich zugenommen. Die Kulturlandschaft werde sich unter diesen Bedingungen verändern, es werde Kulturakteure geben, die diese Krise nicht überstehen würden. Es werde aber bei der Finanzierung Probleme und Abstriche geben, da der Staat nicht weiterhin so damit umgehen könne wie bisher. Dabei komme es zu Fragen der Priorisierung. In diesem Zusammenhang müssten die wichtigsten Dinge am stärksten berücksichtigt werden. Deshalb gehöre das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in den ersten Abschnitt der Verfassung.

Abg. Braga fragte, ob es nicht widersprüchlich sei, einerseits den Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897 zu bevorzugen, aber andererseits dessen Verankerung im Abschnitt „Umwelt und Natur“ der Verfassung zu kritisieren, und ob nicht doch die Platzierung gemäß dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 eher im Sinne der Kulturakteure sei. Ferner schreibe der Kulturrat in seiner Zuschrift 7/444: „In diesem Sinne müssen die Rahmenbedingungen für Kultur im Freistaat einer permanenten Evaluierung unterzogen werden, denn die Tatsache, dass man sich insgesamt auf einem guten Weg befindet, bedeutet auch, dass in der Kultur- und Bildungspolitik angesichts unwägbarer gesellschaftlicher Entwicklungen unter dem

Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ein permanentes Hinterfragen von Rahmenbedingungen notwendig ist.“ Er fragte, ob diese Zielstellung bei Umsetzung einer der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe in den Drucksachen 7/27 und 7/897 gewährleistet werde.

Herr Zipf legte dar, er bevorzuge den Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Drucksache 7/897, weil dieser einen breiteren Problemaufriss hinsichtlich der Dimensionen gebe, in denen Nachhaltigkeit Auswirkungen habe und haben könne. Daraus sei aber auch die Ableitung zu treffen, dass das Thema weiter oben in der Verfassung verankert werden müsse. In der Gesamtbetrachtung sei der Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 aber zu bevorzugen.

Ferner könne der in der Zuschrift 7/444 dargelegte Wunsch in der Form in den Gesetzentwürfen nicht gewährleistet oder abgebildet sein, weil dieser eine operative Ebene berühre. Man komme aus einer Phase, in der es Kulturentwicklungspläne für einzelne Bereiche gegeben habe, aber noch keinen übergreifenden Kulturentwicklungsplan. Die Erarbeitung eines solchen übergreifenden Plans würde man begrüßen. Dazu gehörte dann auch die Evaluierung, auch die Operationalisierung, bis hin zur Messbarkeit von Zielen. Kultur lasse sich schwerlich quantifizieren, aber in den Bereichen, in denen es möglich sei, sollte es versucht werden, um Erfolg und Misserfolg messbar zu machen. Das sei aber alles nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzentwürfe, weil es eine andere Ebene betreffe.

Herr Strähnz, Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V., Zuschrift 7/411, äußerte, er begrüße es, dass das Thema „Nachhaltigkeit“ auf diese neue Art und Weise im Landtag verhandelt werde und dass nicht mehr die Frage sei, ob das Staatsziel in der Verfassung festgeschrieben werde, sondern nur noch wie.

Zur ersten Frage des Fragenkatalogs legte er dar, die Aufnahme des Staatsziels könne eine konkrete Wirkung entfalten. Man habe in Thüringen zwar bereits diverse Gesetze, Strategien, Leitlinien und Aktionspläne, die sich mit Nachhaltigkeit beschäftigten, diese hätten aber keine solche übergeordnete Wirkung, wie es ein Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in der Verfassung habe könnte. Man erhoffe sich eine Vorbildwirkung für das Land, die Landesregierung und die Gebietskörperschaften, also auch die Verwaltung in den Kommunen. Gerade bei Letzteren gebe es häufig noch das Problem, dass Nachhaltigkeit noch nicht als ein Grund-/Leitprinzip für politisches Handeln anerkannt sei. Für das Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V. sei Nachhaltigkeit ein Leitprinzip bzw. ein Bewertungsmaßstab für politisches Handeln. Darüber hinaus könne das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in der Verfassung dazu führen, dass man in der Gesellschaft zu einem gemeinsamen Verständnis von

Nachhaltigkeit/nachhaltiger Entwicklung komme. Eine solche Begriffsschärfung sei die Voraussetzung dafür, dass sich politische und zivilgesellschaftliche Akteure einem gemeinsamen Prinzip verpflichten könnten.

Zur zweiten Frage teilte er mit, sowohl die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels als auch darüber hinausgehende Maßnahmen seien notwendig. Der Prozess könne mit der Aufnahme in die Verfassung nicht enden, sondern es müssten in einer Enquetekommission oder einem anderen Gremium partizipativ verschiedene Teile der Gesellschaft eingebunden werden, um die konkrete Ausgestaltung des Staatsziels zu diskutieren. Seiner Ansicht nach sei es vielversprechend, die verschiedenen Strategien, Leitlinien etc. in eine Landesagenda 2030 in Anlehnung an die Agenda 2030 der Vereinten Nationen zusammenzufassen und kohärent zu gestalten.

Zur dritten Frage des Fragenkatalogs bemerkte Herr Strähnz, dem Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V. als entwicklungspolitischem Akteur sei hier insbesondere die globale Perspektive wichtig. Es sei von elementarer Bedeutung, dass nachhaltige Entwicklung nicht so verstanden werde, dass die Konsequenzen eigenen Handelns an den Thüringer Grenzen endeten. Deshalb sei die Dimension der Glokalität sehr wichtig, also die Verbindung von lokaler und globaler Ebene. Ebenfalls wichtig sei, um dem ganzheitlichen Ansatz nachhaltiger Entwicklung gerecht zu werden, die sogenannte Mehrdimensionalität, die Berücksichtigung der Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie. Als entwicklungspolitisches Netzwerk betrachte man darüber hinaus noch die Handlungsfelder Politik und Kultur. Politik stelle dabei ein gemeinsames Werte- und Normengerüst im Hinblick auf Daseinsgestaltung dar und sei notwendig, um das Konzept der Nachhaltigkeit mit Leben zu füllen. Darüber hinaus sei auch die intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Häufig werde der Begriff der nachhaltigen Entwicklung auf die Einzeltauglichkeit und Zukunftsfähigkeit reduziert. Wenn man jedoch die aktuellen globalen Entwicklungen betrachte, beispielsweise den Klimawandel und die Covid-19-Pandemie, dann handle es sich um Phänomene, die in der Gegenwart stattfänden und auf die dementsprechend auch jetzt eine nachhaltige Antwort gefunden werden müsse. Menschen litten derzeit unter dem Klimawandel und aus seiner Sicht ungerechten wirtschaftlichen Strukturen, in deren Rahmen der Konsum der Menschen hierzulande zu Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen sowie Krieg und Migration in anderen Teilen der Welt führe. Zusammengefasst seien Glokalität, Mehrdimensionalität und intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit die zentralen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das finde sich so auch in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen oder der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Man könne insgesamt bei beiden Gesetzentwürfen zur Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung positive Punkte sehen, vor allem, dass das Staatsziel überhaupt aufgenommen werden solle. Man sehe es als wichtig an, das Staatsziel im Verfassungstext eher knapp zu halten und den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ statt dem Begriff „Nachhaltigkeit“ zu wählen, weil Nachhaltigkeit in einem gewissen Sinne beliebig sei. Beispielsweise bezeichneten sich Unternehmen als nachhaltig, die weder in ihren Lieferketten menschenrechtliche Sorgfaltspflicht walten ließen noch sich um die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit kümmerten. Der Begriff „Entwicklung“ transportiere zudem eine Komponente gesellschaftlicher Transformation/einer gesellschaftlichen Weiterentwicklung, ohne dass man dabei ein konkretes Ziel dieser Entwicklung als Maßstab nehme. Es sei ferner wichtig, dass nachhaltige Entwicklung als Staatsziel eine Selbstverpflichtung sei, um politisches Handeln unter das Gebot der genannten Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zu stellen. Es gehe weniger um das Aufstellen konkreter Maßnahmen, weil diese immer begrenzt seien und nicht abzusehen sei, wie sich Gesellschaft weiterentwickle und welche Themen zukünftig im Kontext nachhaltiger Entwicklung wichtig sein könnten. Keiner hätte Anfang des Jahres geglaubt, dass es eine Pandemie geben werde, die den Menschen die Globalisierung auf eine andere Art vor Augen führe, oder auch die damit zusammenhängende Digitalisierung, die Fragen nachhaltiger Entwicklung aufwerfe.

Man befürworte grundsätzlich die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“. Man empfehle auch, dieses vor den Artikel 31 der Verfassung zu stellen, da die nachhaltige Entwicklung nicht nur die ökologische Dimension beinhalte. Zudem sei überlegenswert, wie das Anzuhörende bereits vorgetragen hätten, das Staatsziel sehr weit vorn in der Verfassung festzuhalten. Man würde es aber bei der Formulierung „nachhaltige Entwicklung“ belassen und nicht noch, wie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/27 vorgesehen, auf die Generationengerechtigkeit hinweisen. Wichtig sei zudem, dass von dem Staatsziel eine Vorbildwirkung ausgehe. Dahin gehend sei es von großer Bedeutung, dass man in der Begründung des Gesetzes auf die Grundprinzipien der nachhaltigen Entwicklung eingehe und klar benenne, was man als Gesetzgeber unter nachhaltiger Entwicklung verstehe. Das könne auch nur ein Auftakt für eine breite gesellschaftliche Diskussion sein, aus der konkrete Maßnahmen abgeleitet werden müssten.

Abg. Zippel äußerte, der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ enge im Vergleich zum Begriff „Nachhaltigkeit“ zu stark ein. Er gebe Herrn Strähnz dahin gehend recht, dass der Begriff „Nachhaltigkeit“ etwas beliebig geworden sei, aber nur weil er in einigen Kontexten beliebig verwendet werde, müsse der Begriff nicht abgelehnt werden. Man könne zur einer

Nachschrärfung des Begriffs beitragen. Seiner Ansicht nach müsse mit Nachhaltigkeit nicht immer eine Entwicklung verbunden sein, da es auch darum gehen könne, etwas zu bewahren. Ferner könnten sich Strukturen auch nachhaltig schlecht entwickeln. Deshalb bitte er um eine nähere Erläuterung, warum der Begriff „nachhaltige Entwicklung“ bevorzugt werde.

Herr Strähnz legte dar, man würde sich für den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ entscheiden, da Gesellschaft aus seiner Sicht nicht statisch sei. Gesellschaft verändere sich unablässig und somit auch das Leben der Menschen. Sowohl das individuelle als auch das gesellschaftliche Leben unterlägen vielen äußeren Faktoren, deshalb müsse man sich immer wieder neu auf Situationen einstellen und auch den Maßstab für Nachhaltigkeit anpassen. Dem werde die Formulierung „nachhaltige Entwicklung“ besser gerecht, als der Begriff „Nachhaltigkeit“, der eine Statik impliziere, die so in der Realität nicht vorhanden sei.

Abg. Plötner fragte, ob die von Herrn Strähnz genannten Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung in der Verfassung oder erst in der weiteren parlamentarischen Arbeit berücksichtigt werden sollten.

Herr Strähnz äußerte, mit dieser Frage habe man sich auch auseinandergesetzt. Die Schwierigkeit, die mit der prominenten Hervorhebung der einzelnen Punkte verbunden sei, bestehe darin, dass alle Punkte, die nicht erwähnt würden, als nicht nachhaltig angesehen werden könnten. Das widerspreche dem integrativen mehrdimensionalen Ansatz. Dem Netzwerk sei die ökologische, aber vor allem die soziale Dimension nachhaltiger Entwicklung ein Herzensanliegen. Man sei aber auch realistisch und sehe, dass das nicht ohne das Wirtschaften und politische Rahmenbedingungen denkbar sei. Wenn man sich zwei, drei Punkte aus dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 6/897 herausgreife, könnte dies dazu verleiten, andere Punkte als unwichtig zu betrachten. Ähnliche Probleme fänden sich im Spannungsfeld von lokal und global. Wenn nur das eine hervorgehoben werde, könne man als Akteur Schwierigkeiten bekommen, im Nachhaltigkeitsdiskurs wahrgenommen zu werden. Im Hinblick auf die konkrete Formulierung könne er sich vorstellen, im Verfassungsartikel eine knappe Formulierung zu wählen und die konkrete Definition der Nachhaltigkeit nicht im Gesetz zur Änderung der Verfassung, sondern in dessen Begründung vorzunehmen. Ob das juristisch umsetzbar oder belastbar sei, könne er nicht beurteilen.

Abg. Plötner fragte, wie die Einrichtung einer Enquetekommission oder eines anderen Gremiums bewertet werde, in dessen Rahmen Nachhaltigkeit als dauerhafter

parlamentarischer Arbeitsauftrag bearbeitet werde, woraufhin **Herr Strähnz** bemerkte, dass er die Idee grundsätzlich begrüße. Es gebe in Thüringen bereits einige Gremien, die sich mit nachhaltiger Entwicklung auseinandersetzen. Hier sehe er die Möglichkeit der Bündelung mit einem etwaigen neuen Gremium, beispielsweise einer Enquetekommission. Ferner sehe man in den Strukturen zur nachhaltigen Entwicklung in Thüringen derzeit nicht die Themenvielfalt nachhaltiger Entwicklung abgebildet. Beispielsweise setze sich im Nachhaltigkeitsbeirat keine Person mit Entwicklungspolitik auseinander; dort gebe es auch keine migrantischen Vertreter. Daher bitte er darum, bei der Einsetzung einer Enquetekommission darauf zu achten, alle Themen, die beispielsweise in der Agenda 2030 oder der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen würden, und die gesellschaftliche Vielfalt abzubilden.

Dr. Müller, Vizepräsident des Landesjagdverbands Thüringen e. V., führte aus, für den Landesjagdverband stehe die Aufnahme der Staatsziele „Ehrenamt“ und „Nachhaltigkeit in einem engen Zusammenhang, da man der Meinung sei, dass Nachhaltigkeit vor Ort nur mit ehrenamtlich Tätigen möglich sei. Deshalb seien die Gesetzentwürfe in den Drucksachen 7/27 und 7/48, in denen die Ehrenamtsförderung besonders hervorstechen, zu begrüßen. Den Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 begrüße man in Hinblick auf die Aufnahme des Staatsziels „Nachhaltigkeit“ gleichermaßen. Beim Gesetzentwurf in Drucksache 7/897 sehe man jedoch einen Punkt, der ergänzt werden sollte. Dort stehe die Schutzfunktion im Mittelpunkt; Jäger, Förster und Fischer seien jedoch Landnutzer. Deshalb bitte man, dass man als Landnutzer genauso wie diejenigen geachtet werde, die die Natur schützten.

Zur Nachhaltigkeit bei Jagd, Forst und Fischerei wolle er folgendes anmerken: Es gebe seit 1991 eine lex specialis für Jagd, Fischerei und Forst in Thüringen. Die Abgeordneten und ihre Vorgänger könnten stolz darauf sein, dass in dieser lex specialis die Frage der Nachhaltigkeit immanent sei. Man sei auch der Meinung, dass dies ordnungsgemäß sei und sich bewährt habe. Der Begriff der Nachhaltigkeit sei schon über 300 Jahre alt und die Gesellschaften in Mitteleuropa hätten diesbezüglich eine Vorbildfunktion für die Welt eingenommen. Die Nachhaltigkeit sollte nicht nur in die Verfassung aufgenommen werden, sondern die Nachhaltigkeit müsse in der Praxis wirksam werden. Deshalb wolle er insbesondere im Hinblick auf die Jagd-, Forst- und Fischereigesetze darauf hinweisen, dass ein staatlicher Rahmen für die Behörden und Verbänden vorhanden sein müsse, um die Nachhaltigkeit durchzusetzen. Man bitte darum, dass historisch Gewachsenes genauso berücksichtigt werde wie neuere Entwicklungen, also beispielsweise Fridays for Future. Er gehe davon aus, dass sich im Rahmen eines Kompromisses im Landtag eine Zwei-Drittel-Mehrheit zur Änderung der Verfassung finden werde. Abschließend plädierte er dafür, dass

die Verfassungsänderung zeitnah erfolgen sollte. Gerade im Hinblick auf ehrenamtlich Tätige gebe es Nachwuchssorgen. Daher wäre das Signal, das mit einer Verfassungsänderung einhergehen würde, sehr wichtig.

Abg. Zippel begrüßte es, dass Dr. Müller den Zusammenhang zwischen Nachhaltigkeit und Ehrenamt herausgestellt habe. Ihm sei bewusst, dass für den Landesjagdverband, der aktive Naturschützer vertrete, das Thema „Nachhaltigkeit“ immanent sei. Er fragte Dr. Müller, wie er den Begriff „Nachhaltigkeit“ definiere.

Dr. Müller antwortete, er wolle zunächst mit der Nichtnachhaltigkeit beginnen. Es gebe derzeit in Deutschland das Problem mit der Afrikanischen Schweinepest, das zu Absatzschwierigkeiten in der Landwirtschaft führe. Bei Schwarzwild gehe es nicht um Nachhaltigkeit, sondern um eine Reduktion des Wildbestands. In dem Zusammenhang verträten die Jäger die Ansicht, keine Polizei- oder Strafaktionen im Wald durchzuführen, sondern zu versuchen, über Jahre und Jahrzehnte hinweg den Schwarzwildbestand zu reduzieren. Das sei in Thüringen im Wesentlichen gelungen. Im Gegensatz zum Schwarzwild müssten die anderen Schalenwildarten nach einem bestimmten Abschussplan bewirtschaftet werden. Dabei gehe es nicht darum, den Waldbesitzern etwas vorzuschreiben, sondern dies sei im Gesetz entsprechend verankert. Man sei der Meinung, dass es ein ökologisches Prinzip sei, dass man die Wildbestände auf einem gewissen Niveau erhalte, aber dass die Wildbestände zum Wald gehörten. Aldo Leopold sei in den 1930er-Jahren aus Wisconsin nach Deutschland gekommen und als er zurückkehrte, habe er darauf hingewiesen, dass die deutsche Jagdgesetzgebung vorbildlich sei und er sich danach richte. An diesem Beispiel sehe man, dass auch der Naturschutz von der Jagd profitieren könne.

Abg. Müller fragte, ob die Nachhaltigkeit im Abschnitt „Natur und Umwelt“ oder im Abschnitt „Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit“ in der Verfassung verankert werden sollte, woraufhin **Dr. Müller** äußerte, er halte es in diesem Fall für notwendig, einen Kompromiss zu finden, damit Nachhaltigkeit und Ehrenamt in der Verfassung aufgenommen würden. Nachhaltigkeit sei nicht nur ein Umwelt-, sondern inzwischen ein gesellschaftspolitisches Thema. Daher müsse ein Weg gefunden werden, der beide Perspektiven abdecke.

Herr Göring, Präsident des Waldbesitzerverbands für Thüringen e. V., legte dar, man begrüße es, dass sowohl das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ als auch das Staatsziel „Ehrenamt“ in die Verfassung aufgenommen werden sollten. Wie Dr. Müller bereits dargelegt habe, sollte in Artikel 31 nur die ökologische Nachhaltigkeit dargestellt werden und weiter vorn in der

Verfassung eine allgemeine Formulierung zur Nachhaltigkeit getroffen werden. Im Hinblick auf das bereits mehrfach angesprochene Thema „Wald“ teilte er mit, man habe im Grünen Herzen Deutschlands Thüringen 550.000 Hektar Wald, davon seien 220.000 Hektar Privatwald, die auf 180.000 Waldbesitzer aufgeteilt seien. Es gebe 550 forstliche Zusammenschlüsse, wobei jeder Zusammenschluss ca. sechs bis zehn ehrenamtlich Tätige habe, die dafür sorgten, dass auch im Privatwald nachhaltig gewirtschaftet werde. 34 Prozent des Freistaats Thüringen seien bewaldet. Sollte das Staatsziel „Nachhaltigkeit“ in die Verfassung aufgenommen werden, ergebe sich daraus ein Anspruch, dass der Wald nachhaltig, klimaresistent und klimaneutral bewirtschaftet werde sollte. Das sei ein hoher Anspruch an die gesamte Gesellschaft und nicht nur an den Kommunalwaldbesitzer, den Privatwaldbesitzer oder an ThüringenForst. Derjenige Mensch, der heute einen Baum pflanze, obwohl er wisse, dass er in dem Schatten des Baums nicht mehr sitzen werde, habe viel von Nachhaltigkeit verstanden.

In Artikel 31 des Gesetzentwurfs in Drucksache 7/897 sollte ergänzt werden, dass man intakte Wälder brauche. Gerade durch die Entwicklungen der letzten Jahre 2018 bis 2020, die sich so weiter fortsetzen werde, werde man einen Waldverlust erleiden, den man zuletzt in den Jahren 1946 bis 1948 erlebt habe. Wenn es ein Staatsziel sei, in Thüringen intakte Wälder zu erhalten, dann sei dies ein großer Schritt nach vorn. Alle weiteren Fragen in diesem Zusammenhang könnten in einer Enquetekommission diskutiert werden und in nachfolgenden Gesetzen könnte festgelegt werden, wie die Umsetzung der Nachhaltigkeit konkret gestaltet werden sollte. Nur allein mit Geldzahlungen werde es nicht funktionieren. Und die Nachhaltigkeit könne sich auch nicht nur darauf beschränken, dass man den Fokus auf den Rohstoff Holz lege und damit alle anderen Ziele der Nachhaltigkeit begründe. Dieses Geschäftsmodell sei ausgelaufen. Man merke aber, dass die Wirtschaft einen immensen Druck auf die Forst-/Waldwirtschaft ausübe und dass bisher der Waldbesitzer Einnahmen darüber generieren müsse, den Rohstoff Holz zu verkaufen. Das funktioniere nun nicht mehr.

Man begrüße außerordentlich, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 7/897 die Abwehr der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts sowie die Festschreibung der Inklusion als Menschenrecht vorsehe.

Es wäre zu begrüßen, wenn die politisch Handelnden erkennen würden, dass die Menschen als Lebensgrundlage die Wälder brauchten und die Wälder daher immer intakt sein müssten, wie auch immer sie unter den Bedingungen des Klimawandels aussähen. Es werde aber immer auf Wachstum abgezielt. In der Wirtschaft gebe es kein ständiges Wachstum, aber in

der Natur könnte man dieses, wenn man Nachhaltigkeit in die Verfassung aufnehmen und die Natur entsprechend achten, erreichen.

Abg. Müller fragte, ob er den Begriff „Nachhaltigkeit“ oder den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ bevorzuge. Darüber hinaus interessiere sie, ob die Nachhaltigkeit im Abschnitt „Natur und Umwelt“ oder weiter vorn in der Verfassung verankert werden sollte.

Herr Göring antwortete, der Begriff „Nachhaltigkeit“ werde gerade inflationär genutzt. Er verstehe schon, dass jeder Mensch in einer Form nachhaltig leben sollte und darüber nachdenken müsse, was er tun und lassen solle. Bildung sei in dieser Hinsicht sehr wichtig, damit der Mensch begreife, welche Schäden er in der Kürze seines Daseins anrichte. Man sollte die Problematik nicht nur umweltpolitisch sehen, aber es gehe um die Lebensgrundlage der Menschen. Deshalb müsse das ganzheitlich betrachtet werden. Die konkreten Handlungen der Menschen seien wichtig, und es stehe eben nicht nur Essen, Trinken und Urlaub zur Verfügung, oder das beste Elektroauto zu bauen und nicht zu erklären, wo die Rohstoffe für die Batterie herkämen oder wie es recycelt werden solle. Man müsse auch die Schäden sehen, die von einem Windkraftrad verursacht würden. Warum werde keine Wasserkraft genutzt? Alles müsse im Kontext der Gesellschaft gesehen werden. Nachhaltigkeit sei ein Begriff geworden, der alle Bereiche des Lebens betreffe. Im Hinblick auf den Begriff „nachhaltige Entwicklung“ sei er sich unsicher, ob man das Entwicklung nennen könne, ob man Nachhaltigkeit entwickeln könne, aber man müsse ein Bewusstsein dafür entwickeln können. Wenn es in einer Verfassung festgehalten werde, dass es eine Nachhaltigkeit geben müsse, sollte man danach versuchen, in der Menschheit ein entsprechendes Bewusstsein zu entwickeln, dass sich die meisten Menschen auch daran orientierten. Das sei aber ein steiniger Weg.

Abg. Müller fragte, da er Lernprozesse und das Voranbringen der gesellschaftlichen Debatte erwähnt habe, ob er die Einsetzung einer Enquetekommission zur weiteren Gestaltung des Prozesses begrüßen würde.

Herr Göring äußerte, die Aufnahme des Staatsziels sei der erste Schritt und danach müsse es in die Öffentlichkeit getragen werden. Dort werde es sicherlich einen immer wiederkehrenden Diskussionsprozess zu jedem der einzelnen Themen geben. Dabei sollte auch die Wissenschaft involviert werden, sodass man abwägen könne, was richtig und was falsch sei. Viele Dinge würden zunehmend vorschnell entschieden und die daraus entstehenden Konsequenzen für Regionen und Menschen seien nicht absehbar, aber wenn dann etwas falsch gelaufen sei, dann sei das deutlich zu sehen, was falsch gemacht worden

sei. Nachhaltig zu leben, bedeute für jeden einzelnen Menschen, zu hinterfragen, wie er lebe und was er sich leisten wolle. Beispielsweise habe die Covid-19-Epidemie die ganze Welt lahmgelegt und die Profiteure in Deutschland seien die Produzenten von E-Bikes, Swimmingpools und Caravans gewesen.

Abg. Zippel fragte, welche konkreten Maßnahmen in der Praxis vorgenommen werden sollten, wenn Nachhaltigkeit in der Verfassung als Staatsziel festgeschrieben werden.

Herr Göring legte dar, 1973 sei ein Bundeswaldgesetz verabschiedet worden, in dem für alle Bürgerinnen und Bürger das freie Betretungsrecht für die Wälder festgeschrieben worden sei. Zur Umsetzung des Betretungsrechts sei festgelegt worden, dass staatliche, kommunale und private Wälder dafür auskömmlich zu finanzieren seien. Das habe man 1973 allerdings nicht umgesetzt, sondern man habe es nur auf die Holzproduktion abgeschoben. Das sei zu einfach. Er verspreche sich von der Aufnahme des Nachhaltigkeitsgedankens in die Verfassung, dass darüber nachgedacht werde, wie eine Gesellschaft leistungsfähig dazu beitrage, dass eben nicht alles durch die Holzproduktion finanziert werde, sondern dass alle naturschutzfachlichen Aufgaben, die Speicherung von CO₂ und Stickstoff, dass also die Wasser- und Sauerstoffproduktion in irgendeinem Kontext gesehen werde, in gewissen Maße auch mit Geld unteretzt werden müssten, damit die Leistungsfähigkeit der Wälder erhalten bleibe. In diesem Zusammenhang gebe es einen Klimafonds in Deutschland, in den jährlich 16 Milliarden Euro eingezahlt würden. Dieser Klimafonds werde von Verursachern von Schäden, also der Industrie – man sei ja noch nicht so weit, dass Bürger Klimageld bezahlen müssten –, bezahlt. In Deutschland gebe es aber niemanden, der die Idee befördere, mit den Geldern aus dem Klimafonds klimaresistente Wälder aufzubauen.

Abg. Zippel fragte, ob die letzten Aussagen als Plädoyer zur Abkehr von einem reinen Wirtschaftlichkeitsdenken in der Forstwirtschaft hin zu einer ganzheitlichen Betrachtung des Waldes, also Klimaobjekt und Naturschutzobjekt usw., zu verstehen seien, woraufhin **Herr Göring** äußerte, Wälder sollten nicht nur als Wirtschaftsobjekt, sondern gesamtheitliche betrachtet werden. Dies sei die Lebensgrundlage für alle Menschen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Nachstehend folgen die dazugehörigen Beratungsgrundlagen im Sinne des § 80 Abs. 4 GO.

THÜR. LANDTAG POST
02.09.2020 08:49

2033212020



Zukunftsfähiges Thüringen e.V. • Schönbrunnstraße 8 • 99310 Arnstadt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
VerfA**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/386

zu Drs. 7/27/48/897

zum Themenkomplex
"Nachhaltigkeit"

Zukunftsfähiges Thüringen e.V.

Schönbrunnstraße 8
D-99310 Arnstadt

Vorsitzender
Josef Ahlke

Telefon: +49 (0)3628 / 640 723

Telefax: +49 (0)3628 / 746 283

josef.ahlke@zukunftsfahiges-thueringen.de

www.zukunftsfahiges-thueringen.de

31.08.2020

**Anhörung zu den Gesetzentwürfen Drs.-Nrn. 7/27, 7/48 sowie 7/897
– Themenkomplex Nachhaltigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den **Verein Zukunftsfähiges Thüringen** und das ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeforderte Projekt **Nachhaltigkeitszentrum Thüringen** möchten wir uns stellvertretend für den Vorstand und die täglich an den Themen der Nachhaltigkeit arbeitenden Mitarbeiter*innen sehr für die Gelegenheit bedanken, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen Stellung nehmen zu können.

Sie erhalten eine gemeinsame Stellungnahme.

Seit nunmehr 30 Jahren arbeitet der Verein mit seinem Vorläufer der IG Stadtökologie Arnstadt e.V. ausschließlich im Themenfeld Nachhaltige Entwicklung. In der aktuellen Satzung und dem Leitbild von 2015 ist Nachhaltigkeit, insbesondere über die UN-Beschlüsse zur Agenda 21 und Agenda 2030, zentral und umfänglich verankert. Handlungsleitend ist für uns das Prinzip der starken Nachhaltigkeit, eine Entwicklung innerhalb der planetaren Grenzen (Rockström). Starke Nachhaltigkeit verstehen wir als umfassendes Gerechtigkeitskonzept: Die natürlichen Lebensgrundlagen bewahren und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen ein gutes Leben für alle ermöglichen. Dies findet in der Beantwortung der drei gestellten Fragen Niederschlag.

Mit unseren vom Land Thüringen und vom Bund geförderten Projekten wie dem Nachhaltigkeitszentrum Thüringen (NHZ), der Regionalen Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien Mitte (RENN.mitte) sowie mit Global Nachhaltige Kommune Thüringen (GNK) tragen wir dazu bei, Nachhaltigkeit insbesondere auf der kommunalen und zivilgesellschaftlichen Ebene zu stärken.



Vor dem Hintergrund, dass Tätigkeiten zur Förderung nachhaltiger Entwicklung maßgeblich von ehrenamtlichem Engagement getragen werden, möchten wir an dieser Stelle betonen, dass wir die Aufnahme des Staatsziels Ehrenamt ebenfalls als sehr sinnvoll ansehen. Im Rahmen der Beantwortung Ihrer Fragen werden wir Bezug auf beide angestrebte Staatsziele und deren Berührungspunkte, wie wir sie aus unserer täglichen Arbeit kennen, nehmen.

Zudem ist es unseres Erachtens die kommunale Ebene, in der nachhaltiges bzw. gesellschaftliches Handeln in besonderer Weise zu verorten und zu erleben ist sowie auch aktiv gestaltet wird. Hier beginnt die Transformation der Gesellschaft. Insofern wird sich in der Beantwortung der Fragen auch die Bedeutung, die wir der kommunalen Ebene beimessen, widerspiegeln (vgl. hierzu: Der Umzug der Menschheit: Die transformative Kraft der Städte. WBGU 2016).

Nähere Informationen zu unseren Aktivitäten, die auch geeignet sind, unsere Antworten weiter zu illustrieren, finden Sie auf unserer Webseite: www.zukunftsfahiges-thueringen.de.

Die drei Fragen zum Verfassungsziel „Nachhaltigkeit“ beantworten wir wie folgt:

Frage 1: Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?

Das Staatsziel Nachhaltigkeit ist bisher in der Thüringer Landesverfassung nicht benannt. Eine Aufnahme wird sehr begrüßt, denn nachhaltige Entwicklung in der Einen Welt, unter Berücksichtigung heutiger und künftiger Generationen und dies im Rahmen der begrenzten Lebensgrundlagen unseres Planeten, ist und bleibt die Voraussetzung für eine lebenswerte und menschenwürdige Zukunft und Gestaltung der Gesellschaft.

Die Verankerung von nachhaltiger Entwicklung als Staatsziel wäre hier ein deutliches Signal und Auftrag.

Die Identifikation mit diesem Staatsziel und die davon ausgehende Signalwirkung sind dringend erforderlich. Soll eine nachhaltige Entwicklung dauerhaft gelingen, bedarf es einer grundlegenden Transformation sozialer, ökonomischer und ökologischer Prioritätensetzungen und eines neuen Gesellschaftsvertrages (Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für einen Große Transformation. WBGU 2011). Die Aufnahme des Staatsziels Nachhaltigkeit ist hierbei der nächste, wichtige Schritt.

Im Kontakt mit Kommunen, zivilgesellschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren stoßen wir bislang häufig auf Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten zwischen Erkenntnis, Anspruch und realem Handeln in Bund, Land und Kommunen.

Gelänge durch die Aufnahme des Staatsziels Nachhaltigkeit in die Thüringer Verfassung ein überzeugender Richtungswechsel, wären größere Teile der Gesellschaft und auch der Wirtschaft (so unsere Einschätzung) bereit, noch stärker aktiv an der nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft mitzuwirken. Unsere Arbeit würde zu erheblich relevanteren Ergebnissen führen.

Frage 2: Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?

Die Aufnahme des Staatsziels ist eine wichtige Verbesserung für die zukunftsfähige Entwicklung des Freistaates und aus unserer Sicht notwendig und sinnvoll. Im Rahmen des Verfassungstextes ist sicher eine recht knappe Formulierung zu wählen, um sich in den Verfassungsduktus einzupassen (siehe Antwort Frage 3). In einem nächsten unmittelbar folgenden Schritt ist mit Blick auf den dringenden Handlungsbedarf das Staatsziel vom Land entsprechend auszugestalten und in konkrete gesetzliche Regelungen und ein untergesetzliches Regelwerk zu überführen.

Insbesondere eine bessere wechselseitige Bezugnahme aller Aspekte und damit verbunden eine stärker gelingende vertikale (Bund, Land, Kommune) und horizontale (über Ressortgrenzen hinweg) Integration einer zukunftsfähigen und gerechten Entwicklung innerhalb und zwischen den staatlichen Ebenen ist dringend erforderlich. Ein ganz entscheidendes daraus resultierendes Ergebnis sollte der Abbau bzw. Umbau sich widersprechender gesetzlicher Regelungen, Förderungen und Subventionen sein. Ein abgestimmtes Handeln würde nach unserer Einschätzung gleichzeitig strukturelle und finanzielle Möglichkeitsräume für die weitere nachhaltige Entwicklung eröffnen.

Die Corona-Pandemie im Jahr 2020, mit der Aktivierung vorher nicht vorstellbarer Ressourcen zu ihrer Überwindung, und auch schon die drei großen Beschlüsse der Bundesregierung 2019 zu Klima, Strukturwandel und Gutem Leben mit einem Volumen weit jenseits der 100 Mrd. EUR sind prädestiniert, hierzu entscheidende Impulse zu geben.

Die Prinzipien der Nachhaltigkeit (entsprechend den obigen Ausführungen) dann in den kommenden Jahren in Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen widerspruchsfrei und zielgerecht zu verankern, liegt zunächst bei Parlament und Regierung. In geeigneter Form sind

dabei auch die kommunalen Gebietskörperschaften so mit rechtlichen Rahmenseetzungen und Mitteln auszustatten, so dass auf allen Ebenen die Transformation hin zu einer nachhaltigen Gesellschaft gelingen kann. So wäre es sinnvoll, Nachhaltigkeit als kommunale Pflichtaufgabe zu definieren und für die Umsetzung dieser Aufgabe die Kommunen in geeigneter Form auszustatten.

Wünschenswert wäre, dass der Zeitraum, in dem die Wirkungen einzutreten beginnen, nicht erst, wie bei einer Reihe früherer Verfassungsergänzungen, lange auf sich warten lässt. Der Zeitraum der Agenda 2030, bis zum Jahr 2030 die 17 Sustainable Development Goals (SDGs) zu erreichen, sollte hier als Richtschnur gelten. An ihnen richtet sich auch die 2. Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie von 2018 aus. Angesichts der drängenden aktuellen Lage, bedingt durch den fortschreitenden Klimawandel und die Verfehlung der Begrenzung der Erderwärmung um max. 1,5 Grad, die weiter dramatischen Biodiversitätsverluste, Boden und Wasserdegradation sowie auch zunehmende soziale Ungleichheiten, sind hier deutlich erhöhte Anstrengungen notwendig, zu denen an geeigneten Stellen auch Thüringen beizutragen hat.

Empfehlen möchten wir, den Green Deal der EU, dessen aktueller Förderrahmen 2021-2027 sich in der Finalisierung befindet, gezielt in den operationellen Programmen Thüringens konsequent unter dem Blickwinkel einer nachhaltigen Entwicklung auszugestalten. Die hier möglichen Hebelwirkungen auf Bund und Land erscheinen aus unserer Sicht von zentraler Bedeutung für substantielles Umsteuern.

Gelingt es zudem, die großen Strukturprogramme des Jahres 2019 und die Anstrengungen aufgrund der Corona-Pandemie hier zu einer Kohärenz zu führen, erscheinen wesentliche Schritte zu einer nachhaltigen Transformation Thüringens durchführbar.

Als auch bundesweit tätiger Akteur Zukunftsfähiges Thüringen e.V./ RENN.mitte ist unsere Einschätzung, dass Thüringen gute Voraussetzungen zur nachhaltigen Transformation hat. So wurden in den letzten Jahren wichtige politische und strukturelle Instrumente und Gremien etabliert: Die 2018 neu herausgegebene Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie benennt Schwerpunkte einer nachhaltigen Entwicklung und untersetzt diese auch mit Zielen und Indikatoren. Strukturell bestehen mit der Staatssekretärsarbeitsgruppe und der Interministeriellen Arbeitsgruppe Nachhaltige Entwicklung sowie dem zivilgesellschaftlichen Beirat zur Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen hier aktiv und zum Teil bereits langjährig mitwirkende Gremien. Mit Blick auf die Verankerung von Nachhaltigkeit als Staatsziel sollten die Zielstellungen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie umfassend und stringent weiterentwickelt und als Richtschnur künftigen staatlichen Handelns zugrunde gelegt werden.

In Thüringen ist die Prüfung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf eine nachhaltige Entwicklung bereits verankert. Inwieweit hier der Prüfprozess oder -rahmen nach einer Aufnahme des Staatszieles Nachhaltigkeit zu justieren ist, wäre zu untersuchen.

Dass die Ressorts der Thüringer Landesregierung für die Jahre 2018-2020 erstmals eigene Nachhaltigkeitspläne vorgelegt haben und umsetzen wollen, flankiert die Nachhaltigkeitsstrategie und wäre vor dem Hintergrund des Staatsziels Nachhaltigkeit inhaltlich sicher weiter ausbaufähig. Zugleich könnte es Vorbild und Motivation für Wirtschaft, Verbände und Kommunen sein, mit jeweils eigenen Strategien und Maßnahmeplänen Teil der nachhaltigen Entwicklung Thüringens zu werden.

Insbesondere einem wiedereinzusetzenden Parlamentarischen Beirat zur Nachhaltigen Entwicklung in Thüringen käme aus unserer Sicht für die weitere Ausgestaltung des Staatszieles Nachhaltigkeit, seiner Begleitung und seiner Kontrolle eine zentrale Rolle zu.

Eine breite Landschaft zivilgesellschaftlicher Akteure ist in Thüringen aktiv. Dies nicht zuletzt dank langjähriger Unterstützung seitens des Landes. Dies ermöglicht vielfältige regionale, lokale oder thematische Projekte und auch kurzzeitige Initiativen und Aktionen im ganzen Land. Sie tragen wichtige Aspekte zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Ähnlich wie bei den staatlichen Strukturen erscheint hier das Potenzial für Synergien und Zusammenarbeit noch nicht ausgeschöpft. Mit Veranstaltungen, wie dem Thüringer Nachhaltigkeitsforum, ist hier eine langjährige zentrale Plattform für den Austausch etabliert. Mit dem Staatsziel Nachhaltigkeit wäre gleichzeitig eine weitere Stärkung von Nachhaltigkeitsakteuren wünschenswert sowie auch die Eröffnung von Möglichkeiten, gezielt gemeinsam und abgestimmt an Leitprojekten zur Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie und an der Erreichung der entsprechenden Zielstellungen zu arbeiten.

Frage 3: Welche Dimension muss ein Staatsziel Nachhaltigkeit im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Wie bereits zu Beginn der Stellungnahme ausgeführt, erachten wir eher eine sich in den Verfassungsduktus einpassende knappe und offene Formulierung zu Nachhaltigkeit in einem eigenen Artikel als sinnvoll. Dies ist bei den Drucksachen 7/27 und 7/897 grundsätzlich erfolgt.

So kann fortlaufend der Prozess der nachhaltigen Entwicklung im Diskurs zwischen Politik, Verwaltung und Gesellschaft ausgestaltet werden, ohne immer wieder die Verfassung ändern zu müssen.

Nach unserem Verständnis ist Nachhaltigkeit ein übergeordneter Rahmen. Anstatt dem Gesetzentwurf der Drucksache 7/27 (Artikel 16b) und der Drucksache 7/897 (Artikel 32 a neu, und Änderung Überschrift vierter Abschnitt) zu folgen, wäre es aus unserer Sicht folgerichtig, die Überschrift des vierten Abschnittes wie folgt zu fassen:

Vierter Abschnitt: Nachhaltigkeit, Natur und Umwelt

Beginnen würde der Vierte Abschnitt mit Artikel 31 und Absatz 1

- (1) Das Prinzip nachhaltiger Entwicklung ist Grundlage allen staatlichen Handelns. Land und Gebietskörperschaften haben die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und innerhalb der dadurch gesetzten Grenzen ein gutes, menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.

Die bisherigen Absätze 1-4 des Entwurfes 7/897 würden folgen.

Mit dieser Formulierung bedarf nachhaltige Entwicklung stets der konkretisierenden Ausgestaltung durch Politik, Verwaltung und Gesellschaft gleichermaßen.

Die Formulierung umfasst Aspekte der sozial-ökologischen Gerechtigkeit in Thüringen (Stadt-Land, ländlicher Raum, gesellschaftliche Ungleichheiten) genauso wie in der Einen Welt. Fragen zu Extremismus, Rassismus, Teilhabe, Frieden usw. sind mit dem guten, menschenwürdigen Leben für alle angedeutet. Die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen setzt auch eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft voraus.

Wichtig erscheint, dass alle relevanten Fachthemen und -politiken unter der Formulierung künftig adressiert werden können, da grundsätzlich alle Themen eine Nachhaltigkeitsfacette aufweisen, diese bisher aber immer sektoral und nicht zusammenhängend betrachtet werden.

Wie in den Antworten zu Frage 1 und 2 bereits beschrieben: Das Prinzip Nachhaltigkeit oder nachhaltige Entwicklung in der Thüringer Verfassung ist nur so gut wie die spätere gesetzliche und untergesetzliche Ausgestaltung und die in Thüringen gelebte Nachhaltigkeit.

Deshalb möchten wir hiermit noch einmal auf die Bedeutung des Ehrenamtes für die Ausgestaltung einer nachhaltigen Entwicklung hinweisen. Die Aufnahme der Förderung des

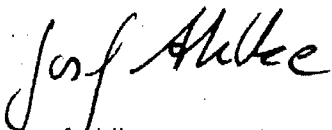
Ehrenamtes als Staatsziel begrüßen wir ebenfalls, da wir einen direkten Zusammenhang zur nachhaltigen Entwicklung sehen.

Wir freuen uns, dass die Initiative, Nachhaltigkeit als Staatsziel in die Thüringer Verfassung aufzunehmen, im September zur Anhörung führt. Uta Kolano und Josef Ahlke werden gemeinsam die Stellungnahme für Zukunftsfähiges Thüringen e.V. und Nachhaltigkeitszentrum Thüringen vortragen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen die Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erfurt, den 31.8.2020



Josef Ahlke
Zukunftsfähiges Thüringen e.V.
Vorstandsvorsitzender



Uta Kolano
Nachhaltigkeitszentrum Thüringen
Projektleiterin